

01
24



Magazin

LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Die Spannung steigt

Gaskraftwerke sollen Energiewende sichern

Großprojekte

Neubauten für
Polizei und Justiz in
Sachsen-Anhalt

Nachprüfungs- verfahren

Spannend
bis zum Schluss

Nachhaltigkeit

Umweltfreundliche
Beschaffung als Hebel für
den Klimaschutz

Für Rechtssicherheit im Bauvertragsrecht

Mit der 8. Auflage 2024 auf dem neuesten Stand zur VOB/B:

- **Bietet Orientierung über die rechtlichen Grundlagen, vor allem über die VOB/B und das BGB-Bauvertragsrecht im Inland und zu den FIDIC-Conditions im Auslandsbau**
- Der Leitfaden durch die Auslegung unklarer Funktionalitätsklauseln, fehlerhafter Leistungsbeschreibungen und Risikoübertragungen
- Mit Empfehlungen für Vertragsklauseln und Hinweise auf unwirksame Klauseln
- Enthält viele Rechenbeispiele zur Veranschaulichung von Nachtragskalkulation und Bauzeitnachträgen
- Verständliche Darstellung der Verzahnung zwischen BGB-Bauvertragsrecht und VOB/B
- **Neu in der 8. Auflage, u.a.:** Darstellung der Rundschreiben zu den Folgen des Ukraine Kriegs und der Preisgleitklauseln sowie der neuesten Rechtsprechung dazu

Leinemann, VOB/B-Kommentar – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Werner Privates Baurecht Premium auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

Auch im Buchhandel erhältlich

 Wolters Kluwer

Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de/baujuristen-angebot →



ISBN 978-3-8041-5492-6, € 189,-

Onlineausgabe ca. € 12,83 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Ausgabe unseres LP-Magazins steht ganz im Zeichen der Energiewende: Wir beleuchten die Pläne der Bundesregierung, die eine Reihe von wasserstofffähigen Gaskraftwerken plant, um Engpässe bei der Stromversorgung zu verhindern, falls es zu sogenannten „Dunkelflauten“ kommen sollte. Außerdem erläutern wir, welche Möglichkeiten das Vergaberecht schon jetzt für den umweltfreundlichen Einkauf bietet – denn für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist die öffentliche Beschaffung ein großer Hebel. Darüber hinaus stellen wir Ihnen zwei Gesetze vor, die Anfang des Jahres in Kraft getreten sind: Das Wärmeplanungsgesetz, welches Herausforderungen für Deutschlands Kommunen bereit hält, sowie das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), mit dem die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein Register bekommt.

Leinemann Partner leben von der Vielzahl an unterschiedlichen Mandaten, die wir deutschlandweit im Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht betreuen. Auch in dieser Ausgabe berichten wir wieder zu einer interessanten Auswahl an erfolgreichen Projekten, die wir beraten und begleitet

haben. Wir danken den MandantInnen für die gute Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Abbildungen, die wir in diesem Heft verwenden. Das LP-Magazin lebt nicht zuletzt von solchen „Mandatsgeschichten“ und zeigt dadurch, wie vielfältig unsere Anwaltstätigkeit ist.

Last but not least finden Sie am Ende des Hefts wieder einiges zum Social Life bei Leinemann Partner. Wir freuen uns über neue Gesichter, zahlreiche Auszeichnungen unserer KollegInnen bei den Legal Directories und Zeitschriftenrankings, die Förderung des juristischen Nachwuchts beim Soldan Moot Court und das große Interesse an unseren Veranstaltungen der LP-Academy und den öffentlichen Seminaren unserer ReferentInnen. Die Leinemann-Stiftung berichtet über die Förderung der Ausstellung der schwedischen Künstlerin Ulla Wiggen im Museum Fridericianum in Kassel.

Wir freuen uns über Ihr Feedback unter LPmagazin@leinemann-partner.de.

Viel Freude bei der Lektüre des LP Magazins!

Ihr Ralf Leinemann



Inhalt

01/2024



06 Sicher durch die Dunkelflaute?

Wind und Sonne sind klimafreundliche, aber nicht planbare Energieträger. Neue H₂-ready-Gaskraftwerke sollen die Stromversorgung nach dem Kohleausstieg sicherstellen. Doch reicht das aus?

12 »Das Ausschreibungsverfahren muss vom Markt akzeptiert werden«

Interview mit Dr. Dennis Rendschmidt, dem Geschäftsführer VDMA Power Systems

14 Die kommunale Wärmeplanung – eine Herausforderung für Deutschlands Kommunen

Anfang des Jahres ist das Wärmeplanungsgesetz in Kraft getreten. Was jetzt auf die Kommunen in Deutschland zukommt.

16 Zuschlagskriterien zur nachhaltigen Beschaffung

Die öffentliche Beschaffung ist ein großer Hebel für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Das Vergaberecht bietet für den umweltfreundlichen Einkauf zahlreiche Möglichkeiten.

20 Notariat

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bekommt ein Register!



Fotos: generiert mit Adobe Firefly, DVGW, Markus J. Feger



22 Aktuelle Projekte

22 *Eva-Dorothee Leinemann, Marco Michael Hohensee & Marisa-Therese Golz – Eine Herzenssache für Dresden:* Das Dresdner Herzzentrum erhält einen Ersatzneubau. Welches Vergabeverfahren wurde durchgeführt?

25 *Thomas Kirch & Simon Gesing – Insolvenzen in der Signa-Gruppe:* Die Meldungen über Insolvenzen innerhalb der Signa-Gruppe um René Benko sorgen weiterhin für Unruhe, nicht zuletzt bei den betroffenen Vertragspartnern

26 *Marc Steffen, Nicolas Störmann & Rea Hoxha – Baubegleitende Beratung der Streltzki Gruppe:* Meist einvernehmliche Lösungen bei Baumängeln gefunden

28 *Ralf Leinemann & Christian von Ulmenstein – Ein Parkhaus oder keins?* Überraschende Wendung im Nachprüfungsverfahren

30 *Thomas Hildebrandt & Rasmus Gersch – Sanierung des Kölner Filmhauses:* Ausufernde Kosten, Kündigungen und gerichtliche Auseinandersetzungen

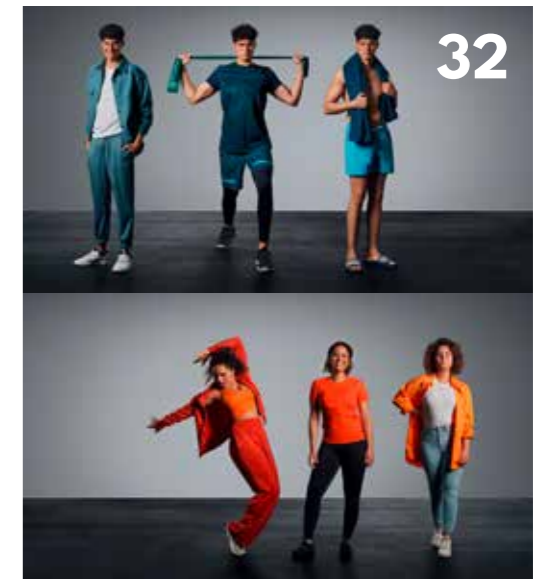
32 *Bastian Haverland – Fit und gesund bis zur Rente:* Firmenfitness-Verbundlösung für Hamburgs öffentlichen Dienst

34 *Ralf Averhaus, Christoph Conrad, Stefan Erdmann, Marco Michael Hohensee, Eva-Dorothee Leinemann & Armin Preussler – Modern bauen im »Land der Frühaufsteher«:* Leinemann Partner beraten die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH bei drei großen Bauvorhaben

36 **Kanzlei-News**
»Unser Ziel ist ein möglichst ungestörter Bauablauf in jeder Phase des Projekts«
Interview mit Igor Zarva

38 **Neue Gesichter, Auszeichnungen & Social Events**

42 **Leinemann-Stiftung für Bildung und Kunst**



Impressum

Herausgeber
Leinemann & Partner
Rechtsanwälte mbB,
Berlin, Düsseldorf,
Frankfurt am Main,
Hamburg, Köln,
München

Art Direction
Daniel Bognár,
danielbognar@
damentennis.com

Redaktionsleitung (v.i.S.d.P.)
Ralf Leinemann,
Leinemann & Partner
Rechtsanwälte mbB

Lektorat & Schlussredaktion
Marion Linszen

Redaktionsanschrift
Leinemann & Partner
Rechtsanwälte mbB
Friedrichstr. 185-190
10117 Berlin
Telefon 030 – 206419-0
lpmagazin@
leinemann-partner.de
www.leinemann-partner.de

Redaktion
Pascal Hugo,
pascal@pascalhugo.de
Telefon 07273 – 9491490

Druck
Gotteswinter und Aumaier
GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22
80807 München

Fotos: alsh architekten, Axis Offices von Streltzki Gruppe, EGYM

Sicher durch die Dunkelflaute?

Es gibt sie, diese dunklen, stillen Wintertage, an denen die Luft stillzustehen scheint und kaum ein Sonnenstrahl die dichte Wolkendecke zur Erde durchbricht. »Dunkelflaute« nennt das der Energiewirtschaftler, wenn weder ausreichend Wind weht noch die Sonne scheint, um die Nachfrage nach Strom zu befriedigen. Weicht die Netzfrequenz zu stark vom Idealwert 50 Hertz ab, droht der Zusammenbruch der Stromversorgung. Um das zu verhindern, will die Bundesregierung neue wasserstofffähige Gaskraftwerke ausschreiben, die sich schnell hoch- und wieder herunterfahren lassen. Nicht für den Dauerbetrieb, sondern als Kapazitätsreserve für den Fall der Fälle. Doch reicht das aus?

E

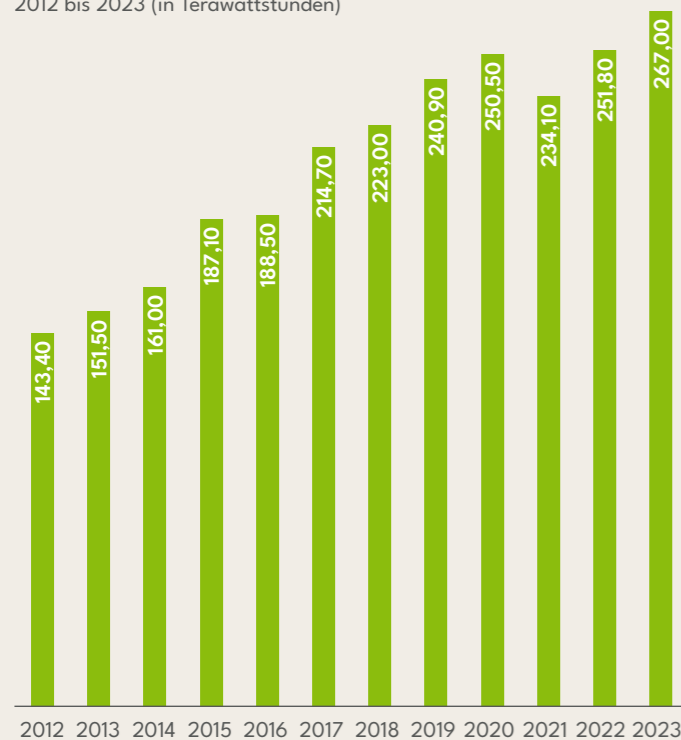
Es ist eine Besonderheit des Stroms, dass er in dem Moment erzeugt werden muss, in dem er verbraucht wird. In der Zeit der alten Merit Order war der Verbrauch vorhersehbar und die Erzeugung planbar: Braunkohle und Atomkraft deckten die Grundlast ab, Steinkohle die Mittellast, und für die Deckung der Spitzenlast waren die flexiblen Gaskraftwerke zuständig. Doch diese Art der Energieerzeugung ist CO₂-intensiv und unvereinbar mit dem Ziel, bis 2045 klimaneutral zu wirtschaften. Mit dem geplanten Kohleausstieg wird nach dem

vollzogenen Atomausstieg auch das zweite Grundlast-Standbein wegfallen. In Folge der Dekarbonisierung der Energieversorgung werden Erneuerbare zunehmend auch in den Grundlastbereich vordringen: Die alte Merit Order ist damit dahin, ein neues Strommarktdesign muss her. Beim Ausbau der Erneuerbaren kommt Deutschland auf den ersten Blick gut voran. Nach Zahlen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) haben erneuerbare Energien im vergangenen Jahr erstmals über die Hälfte des Strombe-

darfs gedeckt. Der vermeintliche Erfolg der Erneuerbaren ist allerdings zumindest teilweise auch auf einen deutlichen Rückgang der Bruttostromerzeugung von 569 Terawattstunden (TWh) auf 508 TWh zurückzuführen. Doch die Nachfrage wird in den kommenden Jahren deutlich steigen. Das Bundeswirtschaftsministerium geht davon aus, dass im Zuge der Elektrifizierung weiterer Sektoren wie dem Individualverkehr der Bruttostromverbrauch auf etwa 750 TWh steigen wird. Für ein klimaneutrales Stromsystem bis 2035 müsste die Leistung der erneuerbaren Energien auf 535 Gigawatt erhöht werden, hatte der Thinktank Agora Energiewende errechnet.

Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien

2012 bis 2023 (in Terawattstunden)



Die Volatilität der Stromerzeugung steigt mit der Zunahme erneuerbarer Energien

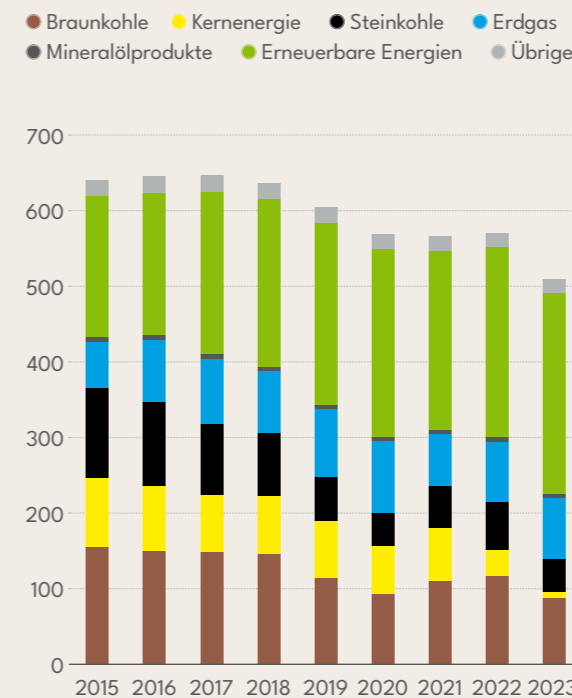
Mit steigendem Anteil der Erneuerbaren nimmt auch die Volatilität der Stromerzeugung insgesamt zu. In den Jahren 2021 und 2022 schwankte die monatliche Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern beispielsweise zwischen 16,7 TWh und 29,3 TWh – ein Delta von 12,6 TWh.

Eine Möglichkeit des Ausgleichs ist, Überschussstrom aus erneuerbaren Energien mithilfe von Elektrolyseuren als Wasserstoff zu speichern und bei Bedarf wieder zu verstromen. Doch dafür werden flexible Kraftwerke benötigt, die schnell Strom liefern und genauso schnell wieder heruntergefahren werden können, wenn der Wind an der Küste wieder anzieht oder die Sonne auf der bayerischen Alm wieder scheint.

Quelle: BDEW

Bruttostromerzeugung in Deutschland

2013 bis 2023 (in Terawattstunden)



Quellen: BDEW, Statistisches Bundesamt; ZSW ©Statista 2024; Agora Energiewende via Statista; Fraunhofer ISE
1) Schätzung

die vorübergehend mit Erdgas betrieben werden können.

Mit Brüssel hatte sich die Bundesregierung bereits über die Förderbedingungen verständigt – doch dann erklärte das Bundesverfassungsgericht am 15. November 2023 mit seinem Urteil zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz die Übertragung ungenutzter Corona-hilfen in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) für rechtswidrig (Az. 2 BvF 1/22). Seitdem fehlen dem KTF rund 60 Milliarden Euro – und um das Loch zu stopfen, musste die Ampelkoalition zahlreiche Projekte zurechtstutzen.

Das betraf auch die noch auszusprechende Kapazitätsreserve. Eine Kraftwerksleistung von insgesamt 10 GW – vier 2,5-Gigawatt-H₂-ready-Gaskraftwerke – an »systemdienlichen Standorten« will die Bundesregierung nun noch ausschreiben. Details zur Ausschreibung will die Bundesregierung im Sommer bekannt geben. Klar ist aber, dass die noch in diesem Jahr stattfinden soll. Die Zeit drängt: Bereits 2028 sollen die ersten Kraftwerke in Betrieb gehen. Damit das klappt, will das BMWK die Genehmigungsverfahren beschleunigen. >>>

Ausbau der erneuerbaren Energien für ein klimaneutrales Stromnetz

	Status quo 2020	Bis 2035 benötigt
Installierte Leistung erneuerbarer Energien (in GW)	130	535
Stromkreislänge des Übertragungsnetzes (in km)	35.000	50.000

Prognosen zur Nachfrage nach Wasserstoff in Deutschland und in der EU bis 2050

	2030	2050
Wasserstoff-Nachfrage (in TWh), Deutschland	4–20	250–800
Wasserstoff-Nachfrage (in TWh), EU	30–140	800–2.250
Elektrolyse-Kapazität (in GW), Deutschland	1–5	50–80
Elektrolyse-Kapazität (in GW), EU	7–35	341–511

Hinzu kommt, dass eine dauerhafte Kapazitätsreserve im heutigen Strommarktdesign nicht vorgesehen ist. Der heutige Strommarkt funktioniert nach dem »Energy only«-Prinzip: Stromerzeugungsanlagen müssen sich allein über den Verkauf von Strom refinanzieren. Kraftwerke, die möglicherweise nur wenige Stunden im Jahr laufen, sind in diesem Marktdesign nicht wirtschaftlich zu betreiben. Einen sogenannten Kapazitätsmarkt, der die Bereitstellung von Reservekapazitäten profitabel gestaltet, gibt es in Deutschland noch nicht – auch wenn darüber

bereits seit vielen Jahren diskutiert wird. Ebenfalls bis 2028 will die Bundesregierung einen solchen Kapazitätsmarkt in Deutschland etablieren.

Von Gas zu Wasserstoff

Zunächst sollen die ausgeschriebenen Kraftwerke mit Erdgas betrieben werden. Gas ist hierfür technisch ein geeigneter Energieträger, da es sich schnell verfeuern lässt und Gaskraftwerke damit eine hohe Flexibilität aufweisen. Doch Erdgas als fossiler Brennstoff passt langfristig nicht in ein kli-

manutrales Stromsystem. Daher will die Bundesregierung, dass die Kraftwerke ab der zweiten Hälfte des kommenden Jahrzehnts mit Wasserstoff betrieben werden.

In den kommenden Jahren ist mit einer deutlichen Zunahme des Wasserstoffbedarfs zu rechnen. Die Fraunhofer-Institute für System- und Innovationsforschung (ISI) und für Solare Energiesysteme (ISE) gingen 2019 in ihrer »Wasserstoff-Roadmap für Deutschland« je nach Szenario davon aus, dass die Wasserstoffnachfrage in Deutschland 2030 bereits zwischen 4 und 20 TWh liegen wird – und bis 2050 auf bis zu 800 TWh ansteigen könnte.

Der grüne Wasserstoff soll zum Teil im Inland erzeugt werden. Bis 2030 will die Bundesregierung nach Angaben des Bundesfinanzministeriums zehn Gigawatt Elektrolysekapazität aufbauen. Das soll ausreichen, um 30 bis 50 Prozent des deutschen Wasserstoffbedarfs zu decken. Doch große Mengen Wasserstoff wird Deutschland importieren müssen – beispielsweise aus Algerien. Mit dem nordafrikanischen Land hatte Habeck Anfang Februar eine Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff vereinbart. Der Wasserstoff könnte über die Transmed-Pipeline, die über Tunesien und Italien nach Österreich und Süddeutschland kommt, nach Europa transportiert werden. Die Pipeline führt derzeit noch Erdgas – soll aber irgendwann Teil des südlichen Wasserstoffkorridors sein.

Viele solcher Partnerschaften werden Deutschland und Europa benötigen – für eine sichere, klimaneutrale Stromversorgung auch in der Dunkelflaute.

Wasserstoff-Farbenlehre

Je nach Herstellungsverfahren erhält Wasserstoff in der öffentlichen Debatte eine unterschiedliche Farbe. Hier ein kurzer Überblick:

● Schwarzer Wasserstoff:

Wasserstoff, der unter Einsatz von Steinkohle erzeugt wird, in der Regel durch die Vergasungsmethode.

● Brauner Wasserstoff:

Wasserstoff, der aus Braunkohle hergestellt wird. Die Herstellung erfolgt wie bei schwarzem Wasserstoff per Vergasung.

● Grauer Wasserstoff:

Aus Erdgas hergestellter Wasserstoff. Das übliche Verfahren zur Erzeugung von grauem Wasserstoff wird Dampfreformierungsprozess genannt und stellt die kostengünstigste Art dar, Wasserstoff zu erzeugen.

● Blauer Wasserstoff:

Wie grauer Wasserstoff, aber kombiniert mit Technologien zur CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS).

● Türkiser Wasserstoff:

Wasserstoff, der mithilfe eines Methanpyrolyseprozesses erzeugt wird. Dabei wird Methan in Wasserstoff und festen Kohlenstoff gespalten. Letzterer kann u. a. in alten Bergwerkstollen gespeichert werden.

● Grüner Wasserstoff:

Mithilfe von Strom aus erneuerbaren Energien gewonnener Wasserstoff. Durch Elektrolyse wird Wasser (H₂O) in Wasserstoff (H₂) und Sauerstoff (O) gespalten.

Fragen und Antworten zur Kraftwerksstrategie

Was will die Bundesregierung ausschreiben?

Die Bundesregierung will in diesem Jahr insgesamt 10 GW an umrüstbaren Wasserstoffkraftwerken ausschreiben, die vorübergehend mit Erdgas betrieben werden können, aber bis spätestens 2040 auf Wasserstoff umstellen müssen. Zusätzlich sollen bis zu 500 MW an Wasserstoffkraftwerken gefördert werden, die von Beginn an zu 100 Prozent mit Wasserstoff laufen sollen.

Wie sollen die Kraftwerke gefördert werden?

Der Bau der Kraftwerke wird mit einer wettbewerblich zu ermittelnden Investitionskostenprämie bezuschusst. Darüber hinaus erhalten die Kraftwerksbetreiber eine Brennstoff-Differenzkostenförderung, die die Mehrkosten für Wasserstoff gegenüber Erdgas ausgleicht. Dabei ist die Förderung des Wasserstoffbetriebs auf 800 Vollbenutzungsstunden pro Jahr begrenzt. Die Brennstoff-Differenzkostenförderung wird zeitlich befristet gewährt und endet spätestens 2040. Für den Betrieb mit Erdgas wird bis auf die Investitionskostenprämie keine weitergehende Förderung gezahlt.

Wer wird die Ausschreibung durchführen?

Die Vergabestelle ist derzeit noch nicht bekannt. Details zur Ausschreibung will die Bundesregierung im Sommer bekannt geben.

Wann soll die Ausschreibung stattfinden?

Die Ausschreibung soll nach Angaben des BMWK noch in diesem Jahr stattfinden.

Wie erfolgt die Finanzierung, und wie hoch ist der Förderbedarf?

Die Finanzierung erfolgt über den Klima- und Transformationsfonds. Den Gesamtförderbedarf schätzt das BMWK auf rund 15 bis 20 Milliarden Euro, verteilt über 15 Jahre.

Bis wann sollen die Kraftwerke in Betrieb sein?

Die Bundesregierung will bis zum Jahr 2030 neue, steuerbare Erzeugungskapazitäten »in substantiellem Umfang« schaffen. Ziel ist es, den für 2038 beschlossenen Kohleausstieg auf 2030 vorzuzie-

hen. Die H₂-ready-Gaskraftwerke sollen nach Angaben des BMWK bereits ab 2028 in Betrieb gehen.

Ist der Zeitrahmen zu schaffen?

In der Energiewirtschaft gibt es Zweifel. Für Planung, Genehmigung und Bau müssen nach Einschätzung des VKU mindestens fünf Jahre eingeplant werden – eher sogar mehr. Es wird also allerhöchste Zeit, wenn die Kraftwerke 2028 bzw. 2030 am Netz sein sollen. Allerdings will die Bundesregierung das Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Kraftwerke beschleunigen. Details dazu sind derzeit noch nicht bekannt.

Dürfen die Kraftwerke nur »grünen« Wasserstoff verwenden?

Nein, die Kraftwerke sollen Wasserstoff aller Farben verwenden können. Die Förderung der Differenzkosten erfolgt im Einklang mit den in der Nationalen Wasserstoffstrategie vereinbarten Leitplanken. Zur Begrenzung der Kosten sollen in allen Ausschreibungen Höchstwerte vorgegeben werden.

Wird sonst noch etwas ausgeschrieben?

Zur Kraftwerksstrategie der Bundesregierung gehört ebenfalls die Ausschreibung von Langzeitspeichern. Das frühere Konzept der »Hybrid«-Kraftwerke auf der Grundlage von § 39o und § 88e EEG soll in eine technologieoffene Ausschreibung für Langzeitspeicher überführt werden. An den Ausschreibungen sollen sowohl wasserstoffbasierte Stromspeicher als auch andere Technologien für die Langzeitspeicherung von Strom teilnehmen können. Die genaueren Modalitäten werden derzeit noch geprüft.

Wie geht es weiter?

Die Kraftwerksstrategie muss zunächst mit der EU-Kommission abgestimmt werden. Sie ist aus beihilferechtlichen Gründen immer beteiligt. Auf Basis der Verständigung mit der EU-Kommission kann die Bundesregierung die Strategie final ausarbeiten. Anschließend ist eine sechswöchige öffentliche Konsultation vorgeschrieben. Sie muss ausgewertet werden, bevor das Bundeskabinett die Strategie endgültig beschließen kann. Erst danach können die Ausschreibungen starten.

»Das Ausschreibungsverfahren muss vom Markt akzeptiert werden«

Viele Fragen rund um die Kraftwerksstrategie sind derzeit noch offen. Im Interview mit LP Magazin erklärt Dr. Dennis Rendschmidt, Geschäftsführer des Energieanlagenbau-Verbandes VDMA Power Systems, worauf es ankommen wird, damit die Kraftwerksstrategie ein Erfolg wird

Interview: Pascal Hugo



Dr. Dennis Rendschmidt, Geschäftsführer VDMA Power Systems

LP-Magazin: Die Kraftwerksstrategie soll zur Versorgungssicherheit in der Zeit nach dem Kohleausstieg beitragen. Reichen dafür die 10 Gigawatt Leistung aus, die die Bundesregierung ausschreiben will?

Dr. Dennis Rendschmidt: Es ist gut, dass sich bei der Kraftwerksstrategie nun eine Einigung abzeichnet. Die verschiedenen Langfristszenarien des BMWK, die in den letzten Jahren erarbeitet wurden, deuten eher darauf hin, dass wir Kraftwerke in einer Größenordnung von bis zu 25 GW benötigen. Wieviel es am Ende sein werden, hängt von vielen Faktoren ab. Besonders wichtig ist dabei, die bestehenden KWK- und Biogasanlagen zu modernisieren.

Foto: DVGW

Die Zeit drängt: Bis zum gewünschten Kohleausstieg 2030 sind es nur noch sechs Jahre. Welche Rahmenbedingungen wünschen Sie sich für ein möglichst effizientes Ausschreibungs- und Genehmigungsverfahren?

Zunächst liegen uns derzeit nur Eckpunkte vor. Ganz wichtig ist, dass schnellstmöglich mit der ersten Ausschreibung begonnen wird. Am wichtigsten beim Ausschreibungsverfahren/-design ist es, dass es vom Markt akzeptiert wird. Eine Ausschreibung ohne Teilnehmer würde niemandem helfen.

Neben den bereits diskutierten Maßnahmen zur Beschleunigung kommt es bei den H₂-ready-Kraftwerken vor allem darauf an, dass Investoren endlich Leitlinien an die Hand bekommen, was die Politik genau unter dem Begriff »H₂-ready« versteht – hierauf warten wir schon lange. Auch andere wichtige Genehmigungsanforderungen, wie die Nox-Grenzwerte für den Betrieb mit Wasserstoff, müssen klar sein.

Stichwort Kapazitätsmarkt: Wie kann ein Strommarktdesign aussehen, das dauerhaft marktwirtschaftliche Anreize für Investitionen in steuerbare Kapazitäten und Verfügbarkeiten schafft?

Der etablierte Energy-only-Markt (EOM) mit seiner sogenannten Merit Order ist für die Funktionen und Ziele, für die er entwickelt und implementiert wurde, nach wie vor effektiv, effizient und wirksam. Allerdings offenbart er zunehmend auch Defizite, wenn es darum geht, die Versorgungssicherheit mit Strom zu gewährleis-

ten. Zudem liefert der EOM keinen ausreichenden Anreiz für Investitionen in dargebotsabhängige Erzeugungsanlagen, also insbesondere Photovoltaik- und Windenergieanlagen, da die langfristig zu erwartbaren Erlösströme nicht zum Risikoprofil möglicher Investoren passen.

Ausschließlich Neuinvestitionen in zusätzliche günstige Erzeugungstechnologien können dauerhaft zu einem dämpfenden Preiseffekt führen, denn sie bewirken eine Ausweitung des Angebots bei niedrigen Stromerzeugungskosten. Daher muss ihre Refinanzierung dauerhaft sichergestellt sein.

Auf der anderen Seite können ausschließlich Neuinvestitionen in Verfügbarkeiten dauerhaft die Versorgungssicherheit gerade für die Zeiträume gewährleisten, in denen nicht ausreichend Sonnen- und Windstrom zur Verfügung stehen. Für sie müssen trotz flexibler Fahrweise und der Nutzung klimaneutraler Brennstoffe, wie insbesondere Wasserstoff oder Biomasse, dauerhaft und planbar ausreichende ökonomische Anreize geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss neben dem Erlösstrom aus der reinen Stromerzeugung ein weiterer Erlösstrom für die Verfügbarkeit etabliert werden. Nur dadurch kann der ökonomische Wert von Versorgungssicherheit sichtbar gemacht und damit preislich ausgewiesen werden. Das zukünftige Marktdesign darf außerdem einen bedarfsgerechten, effizienten und zügigen Netzausbau nicht behindern.

Es sollten marktliche Anreize dafür geschaffen werden, dass zusätzliche Flexibilität auf der Angebots- und Nachfragesei-

»Das zukünftige Marktdesign darf einen bedarfsgerechten, effizienten und zügigen Netzausbau nicht behindern.«

Dr. Dennis Rendschmidt,
Geschäftsführer VDMA Power Systems

te geschaffen wird, ohne dass dies Verpflichtungen zu der Nachfrageseite, wie z. B. Demand-Side-Management, auslöst. Flexibilität soll sich lohnen, aber kein Zwang werden.

Herr Dr. Rendschmidt, vielen Dank für das Gespräch.

Die kommunale Wärmeplanung – eine Herausforderung für Deutschlands Kommunen

von Christoph Conrad

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze trat am 1.1.2024 in Kraft. Es hat zur Folge, dass die Länder nun zur Durchführung einer flächendeckenden Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtet sind. Die Fristen zur Vorlage für die Kommunen, die ihrerseits von den Ländern durch Landesgesetz verpflichtet werden müssen, sind größenabhängig. Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern sind bereits zum 30.6.2026 zur Vorlage einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, kleinere Gemeinden folgen. Alle Kommunen werden über



Christoph Conrad,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht sowie
Verwaltungsrecht, Berlin

das WPG zur planungsverantwortlichen Stelle und erhalten umfassende Kompetenzen zur Datenerhebung und -verarbeitung, die jedoch strengsten Datenschutzvorgaben unterliegen.

Es ist das gesetzliche Ziel, die Wärmeversorgung von Gebäuden mit Raumwärme, Warmwasser oder Prozesswärme bis spätestens 2045 zu dekarbonisieren. Es geht dabei um die Versorgung der Bestandsgebäude, die heute überwiegend fossil versorgt werden. Etwa 80 bis 90 Prozent der Bestandsgebäude benötigen eine neue Heizung und einen neuen Energieträger. Die versorgende Infrastruktur muss umgebaut und ertüchtigt werden. Für die Transformation stehen erneuerbare Quellen, emissionsfreier Wasserstoff, Strom sowie in begrenztem Maße feste oder gasförmige Biomasse zur Verfügung. Für den Umbau der Infrastruktur stehen noch zwei Dekaden zur Verfügung.

Um das Dekarbonisierungsziel zu erreichen, müssen in kurzer Zeit alle erschließbaren Energieeffizienzpotenziale gehoben und in möglichst großem Umfang alle Wärmequellen aus erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme genutzt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass ca. 50 Prozent des künftigen Wärmebedarfes über Wärmenetze versorgt werden. Wasserstoff soll (wird) eine eher untergeordnete Rolle spielen, und große Teile des Wärmebedarfes werden mit Strom gedeckt werden.

Zunächst wird eine Eignungsprüfung nach Art einer verkürzten Wärmeplanung für Teilgebiete durchgeführt, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht für Wärme- oder H₂-Netze geeignet sind. Es folgt eine umfangreiche Bestandsanalyse, bei der relevante Informationen und Daten zur aktuellen Wärmeversorgung erhoben werden. Im Rahmen der Potenzialanalyse werden die lokalen Quellen für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme ermittelt und kartiert. Aus diesen Informationen wird ein Zielszenario prognostiziert, welches die geplante Entwicklung der Wärmeversorgung bis spätestens 2045 beschreibt. In diese Beschreibung fließen die möglichen Energieeffizienzpotenziale der Gebäudehülle ebenso ein, wie die Wärmedarbietung aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

Für die Transformationsmaßnahmen in Bezug auf die künftige Struktur der Wärmeversorgung wird sodann eine Umsetzungsstrategie mit konkreten Maßnahmen entwickelt, mit denen sich das Zielszenario erreichen lässt. Die Maßnahmenentwicklung richtet sich dabei ausschließlich an die Kommune als planungsverantwortliche Stelle und die von ihr beherrschten Unternehmen, wie z. B. Stadtwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Abwasserentsorger. Es kommt somit auf Maßnahmen an, die im originären Einflussbereich der Kommune liegen. Solche Maßnahmen sind neben der Vorlage des Wärmeplans seine Übersetzung in den Flächennutzungsplan sowie der Ausweis von Gebieten für den Neu- oder den Ausbau von Wärmenetzen sowie von Wasserstoffnetzausbaugebieten.

Mit der Aufstellung des Wärmeplans gehen zahlreiche Unsicherheiten einher.

- Wie entwickelt sich die Energieeffizienz des Gebäudebestandes, und wie kann die Kommune positiv auf die Sanierung des Gebäudebestandes einwirken? Sind evtl. soziale Verwerfungen mit den Sanierungserfordernissen verbunden, und wie können diese abgedeckt werden?
- Sind heute identifizierte Nahwärmequellen ausreichend ergiebig und kosteneffizient zu erschließen, sodass ausgewiesene Gebiete tatsächlich in den kommenden zehn Jahren über leitungsgebundene Wärmenetze versorgt werden können?
- Wie können bereits bestehende Flächenkonkurrenzen in den urbanen Gebieten vor allem schnell gelöst werden, um die knappen Zeitvorgaben zu managen?
- Gibt es genügend Anbieter, die neue Nah- oder bestehende Fernwärmenetze vortreiben

können und wollen? Das WPG sieht bisher keine verpflichtende Nutzung der am besten geeigneten Wärmeversorgung durch die Gebäudeeigentümer vor. Investoren dürften daher genau abwägen, ob sie neue Infrastrukturen errichten. Interessant wäre es, ob eine Kommune hier mit Anschlussgeboten flankieren kann?

- Ist der lokale Stromnetzbetreiber in der Lage, schnell leistungsfähige Anschlussleistungen für die Elektrifizierung des Wärmemarktes in Teilgebieten der Kommune zur Verfügung zu stellen? Wie kann die Kommune Ertüchtigung und Ausbau des Stromnetzes forcieren, um die benötigten Lastbedarfe sicherzustellen? Sie ist in der Regel kein Besteller von Anschlussleistung beim Netzbetreiber.

Welche ordnungs-, planungs- und baurechtlichen Mittel sieht das WPG vor, um die Transformation des Wärmemarktes zielführend zu begleiten, und wie werden sie möglichst rechtsicher ausgestaltet?

Die rechtliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes

Bei der Frage der rechtlichen Umsetzung ist vor allem interessant, mit welchen Instrumentarien sich das künftige, aus der Wärmeplanung ergebende Angebot – unabhängig von der in § 20 Abs. 2 Satz 2 WPG genannten Umsetzungsstrategie – in raumordnungsrechtlicher und bauleitplanungsrechtlicher Hinsicht, auch mit den Mitteln unverbindlicher Städteplanung (Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG, Fernwärmeconcept etc.) verwirklichen lässt. Das Problem der Kommunen besteht vor allem auch darin, ihr aus der Wärmeplanung resultierendes Angebot verpflichtend an die Gebäudeeigentümer weiterzugeben, bevor diese sich für andere Wärmequellen wie bspw. eigene Wärmepumpen entscheiden. Erfolgt hier keine rechtzeitige Sicherung, besteht entweder die Gefahr, dass sich Betreiber von Netzen nicht zum Ausbau entschließen, oder die Gefahr der Überdimensionierung bereits ausgebauter Netze und einer damit einhergehenden Ineffizienz. Inwieweit diese Sicherung durch Anschluss- und Benutzungszwänge für künftige Netze erfolgen kann, wird rechtlich zu untersuchen sein, eventuell bedarf es dazu noch gesonderter Legislativentscheidungen.

Das öffentlich-rechtliche Team von Leinemann Partner berät Kommunen und Versorgungsunternehmen bei der Umsetzung der sich aus dem WPG ergebenden Anforderungen.

Zuschlagskriterien zur nachhaltigen Beschaffung

Spätestens seit dem »Klimabeschluss« des Bundesverfassungsgerichts aus 2021 steht fest, dass der Staat und seine Einrichtungen zum Klimaschutz verpflichtet sind. Mittelbar betroffen sind damit auch die Ausschreibungsverfahren der öffentlichen Hand. So hat der Europäische Gerichtshof bereits vor mehr als 20 Jahren klargestellt, dass Umweltschutzaspekte als Zuschlagskriterium (Kriterium für die Auswahl der Angebote) bei öffentlichen Ausschreibungen Berücksichtigung finden dürfen. Die EU habe sich so dazu verpflichtet, Umweltschutzbelangen in allen Bereichen zu berücksichtigen.

von Moritz Schmidt & Christian von Ulmenstein

Durch verschiedene Rege-lungsinitiativen wurde in den vergangenen Jahren der Versuch unternommen, das öffentliche Beschaffungswesen dahin zu lenken, dass öffentliche Auftraggeber und gegebenenfalls andere an das Vergaberecht gebundene Beschaffer vermehrt ökologische Nachhaltigkeitskriterien bei der öffentlichen Ausschreibung beachten, um eine übermäßige Belastung von Umwelt und Klima zu vermeiden. Der Bausektor gilt

beispielsweise als einer der großen Verursacher von Emissionen und Abfällen und verbraucht einen bedeutenden Teil der natürlichen Ressourcen und Energie. Ihm werden ca. 38 Prozent der globalen CO₂-Emissionen zugerechnet.

Besonders geeignet, um die Ergebnisse der öffentlichen Beschaffung in eine gewünschte, klimaneutralere Richtung zu steuern, sind die Zuschlagskriterien, anhand derer entschieden wird, welcher Bieter

für den Auftrag in Betracht kommt und schließlich den Zuschlag erhält. Diese Zuschlagskriterien beziehen sich auf die Leistungsausführung an sich und unterscheiden sich von den Eignungskriterien. Für die Ausschreibung aufgestellte Umweltanforderungen als Eignungskriterien könnten Bewerber und Bieter in einem Ausschreibungsverfahren ausschließen, die diese Kriterien überhaupt (und nicht nur bei der Leistungsausführung) beachten.

Wenn eine öffentliche Vergabestelle umweltbezogene Unternehmensanforderungen aufstellt, fokussiert sie sich nicht nur auf den Beschaffungsgegenstand und berücksichtigt damit Angebote, die eine umweltgerechte Leistungsabwicklung erbringen und belegen können. Durch die Nutzung von umweltbezogenen Zuschlagskriterien treten so umweltfreundliche Produkte mit herkömmlichen Produkten in den Wettbewerb. Dies kann zu einer wirtschaftlicheren und auch umweltgerechten Beschaffung führen.



Moritz Schmidt,
Rechtsanwalt, Berlin



Christian von Ulmenstein,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Berlin

Fotos: Leinemann Partner



Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung: Das Vergaberecht bietet Auftraggebern schon heute zahlreiche Möglichkeiten

I. Verpflichtend anzubringende Kriterien

Welche Nachhaltigkeitskriterien sind nun als Zuschlagskriterien geeignet oder müssen gegebenenfalls sogar verpflichtend zum Einsatz kommen? Nur in einigen wenigen Fällen wird heute für öffentliche Auftraggeber durch Gesetze und Verordnungen verbindlich vorgegeben, dass bei einer öffentlichen Ausschreibung Zuschlagskriterien zur Nachhaltigkeit angewendet werden müssen.

I. CO₂-Schattenpreis

Nicht in jedem Fall ist es einfach, die Nachhaltigkeit eines Produkts über einzelne Produktspezifika zu definieren. Ein Ansatz, Klimaschäden bereits in der Ausschreibung dahingehend zu berücksichtigen, dass diese bei der Beschaffung von Leistungen negativ berücksichtigt werden, ist die Wertung eines so-

genannten CO₂-Schattenpreises bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Angebote. Insbesondere bei der Beschaffung von Bauleistungen kann der Schattenpreis zu einer klimafreundlicheren Beschaffung führen. Bereits seit einiger Zeit wird der CO₂-Schattenpreis als Zuschlagskriterium erfolgreich von Ausschreibenden angewandt.

Wie funktioniert nun ein CO₂-Schattenpreis? Regelmäßig kostet eine klimaschädlichere Bauweise in der Herstellung weniger als klimafreundliche Lösungen. Der Schattenpreis soll dafür sorgen, dieses Ungleichgewicht zum Vorteil von klimafreundlicheren Lösungen auszugleichen und die gesamten Lebenszykluskosten des Beschaffungsgegenstands zu berücksichtigen. Dies geschieht dadurch, dass für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne CO₂ ein Schattenpreis als rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich

ermittelten und empfohlenen Wertes ermittelt wird. Hier werden derzeit 201,00 Euro für jede über den Lebenszyklus einer Maßnahme entstehenden Tonne CO₂ veranschlagt. Dieser Preis wird dann dem realen Marktwert bzw. Angebotspreis aufgeschlagen und bei der Preisbewertung berücksichtigt. Auf diese Weise wird die preisliche Wirtschaftlichkeit der Angebote so verschoben werden, dass die umweltfreundlichere Lösung günstiger wird und die besseren (besten) Aussichten für den Zuschlag hat.

Der CO₂-Schattenpreis wird im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ausdrücklich erwähnt. Nach § 13 Abs. 1 S. 3 KSG (Berücksichtigungsgebot) ist der Schattenpreis unter anderem bei der Beschaffung »zugrunde zu legen«. Hiermit ist keine Berücksichtigung in den Zuschlagskriterien gemeint. Diese Anweisung in Form eines einfachen Berücksichtigungsgebotes formuliert noch keine konkrete Gestaltungspflicht für den Auftraggeber. >>>

Foto: Bildwasser/Adobe Stock

Baden-Württemberg hat 2023 als erstes Bundesland die Veranschlagung des CO₂-Schattenpreises in Beschaffungsvorgängen zur Pflicht der öffentlichen Auftraggeber erhoben (§ 8 KlimaG BW).

2. AVV Klima

§ 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) beschreibt seit 2021 für die Auftraggeber auf Bundesebene verschiedene »Vorgabepflichten« für eine klimafreundliche Beschaffung, die die Vergabestellen während des Beschaffungsvorgangs zu beachten haben.

Nach § 4 Abs. 4 AVV Klima sind Lebenszykluskosten in den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Lebenszykluskosten sind Kosten, die während des gesamten Lebenszyklus des zu beschaffenden Produktes anfallen. Neben dem Anschaffungspreis sind das beispielsweise auch Kosten für Energie- und Wasserverbrauch sowie Aufwendungen zur Entsorgung des Produktes.

Ähnlich wie beim CO₂-Schattenpreis kann mittels Bezifferung der Lebenszykluskosten die Umweltschädlichkeit eines Produktes bepreist und damit sichtbar gemacht werden. Der Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen, gegebenenfalls sogar in der Bekanntmachung, jedoch eindeutig kenntlich machen, wie die Kosten ermittelt werden, um dem vergabeberechtigten Transparenzgebot zu genügen. Dazu gibt u. a. das Umweltbundesamt verschiedene Hilfestellungen in Form von Berechnungstools.

Diese Vorgabe ist für die Bundesverwaltung, die von der AVV Klima adressiert wird, verbindlich. Allerdings wird § 13 AVV Klima gemeinhin nicht als subjektives Recht

betrachtet, sodass sich Bieter im Nachprüfungsverfahren nicht darauf berufen können.

Daneben ist in Abs. 7 AVV Klima allgemein bestimmt, dass, »sofern jeweils möglich und angemessen [...] im Rahmen [...] der Zuschlagskriterien [...] ergänzend weitere Aspekte der Nachhaltigkeit, insbesondere der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes« zu berücksichtigen sind. Konkrete Verpflichtungen ergeben sich hieraus nicht.

3. Gesetz über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschG) gibt seit 2021 den öffentlichen Auftraggebern auf Bundes- und Landesebene vor, wie der Beschaffungsbedarf hinsichtlich der Beschaffung von CO₂-emissionsarmen oder -emissionsfreien Fahrzeugen und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit besonderen Verkehrsdiensten stehen, zu bestimmen ist. Der Auftraggeber muss verbindliche Mindestziele vorgeben, was die Lieferung der Fahrzeuge oder die Verwendung von saubereren Fahrzeugen zur Erbringung der aus geschriebenen Dienstleistung betrifft. Verbindliche Auswirkungen auf die Gestaltung der Zuschlagskriterien hat das Gesetz nicht.

Dennoch kann der Auftraggeber das SaubFahrzeugBeschG in den Zuschlagskriterien verwenden, indem er etwa das freiwillige Überschreiten der vorgegebenen Grenzwerte bei der Auftragsabwicklung positiv im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wertet.

II. Weitere Möglichkeiten

Die nachfolgend aufgelisteten Punkte können zusätzlich bei der Formulierung von Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, die eine klimafreundliche Leistung bevorzugen sollen.

1. Leitfaden Nachhaltiges Bauen

Der »Leitfaden Nachhaltiges Bauen« (2019) des Bundesministeriums des Innern und Heimat geht auf die »Nachhaltigkeitsstrategie im Bundesbau« zurück. Zwar enthält er keine konkreten Zuschlagskriterien, aber es wird beschrieben, wie die Leistung als solche nachhaltig auszugestaltet ist und welche Kriterien hierfür zu beachten sind. So kann beispielsweise bewertet werden, in welchem Maße die Bieter bestimmte Schadstoffgrenzwerte unterschreiten oder inwieweit energieeffiziente Lösungen angeboten werden. Zur Umsetzung und Quantifizierung der Anforderungen an nachhaltiges Bauen wird in dem Leitfaden für die ganzheitliche Bewertung von Bundesgebäuden das »Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)« präsentiert, das ein Instrument zur Optimierung von Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Planung von Bauprojekten enthält.

2. Mögliche Kriterien im Baubereich

In den Zuschlagskriterien für die Auswahl der zu beauftragenden Angebote können auch noch weitere Kriterien zugelassen werden. Sie müssen aber die eigentliche Leistungsausführung betreffen und mit dieser im Zusammenhang stehen.

Besonders im Bereich der Bauvergaben lassen sich viele spezifische Leistungsbestandteile ansetzen,

die neben der eigentlichen Beschaffenheit des zu erstellenden Bauwerks zu einer klimafreundlicheren Beschaffung beitragen und die die Leistungserbringung betreffen. Beispielhaft seien genannt:

- Abfall-, Entsorgungs- und Recyclingmanagement zur Abfallvermeidung und zum Recycling (zu werten durch Vorlage eines entsprechenden Konzeptes)
- Nachhaltige Baustoffe - Verwendung von ökologisch zertifizierten oder wiederverwertbaren Baustoffen (zu werten durch quantitative Angaben des Bieters)
- Effiziente Fertigungsplanung und/oder Baulogistikkonzept zur Sicherstellung eines termingerechten Bauablaufs zur Schonung von Ressourcen (zu werten durch Vorlage eines entsprechenden Konzeptes)
- Luftverschmutzung durch Maschinen und/oder Maschineneinsatz, »CO₂«-neutrale Baustelle« (zu werten durch qualitative und quantitative Angaben oder Nachweise des Bieters bzw. Konzept)
- Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals bezüglich nachhaltigen Bauleistungen (zu werten ebenfalls durch Zertifikate, Zeugnisse, persönliche Referenzen o.ä.).

3. Mögliche Kriterien in anderen Bereichen

Bei der Anwendung von umweltbezogenen Zuschlagskriterien muss sichergestellt werden, dass überprüft werden kann, zu welchem Grad sie erfüllt werden. Die Vergabestelle hat dafür eine Abstufung der Zuschlagskriterien sicherzustellen. Unterschieden wird zwischen quantitativen und qualitativen Kriterien, die bezüglich der Aspekte eine klare Abstufung ermöglichen (für quantitative Kriterien beispielsweise hinsichtlich von Angaben zum Energieverbrauch oder zu Emissi-

onen und bei qualitativen Kriterien üblicherweise im Hinblick auf Konzeptangaben).

Erforderlich ist in jedem Falle, dass die Zuschlagskriterien so bestimmt und festgelegt werden, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist und ein Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann. Zudem muss überprüft werden können, ob und inwieweit die Angebote die aufgestellten Zuschlagskriterien erfüllen. Für den Baubereich können auch weitere nachhaltige Zuschlagskriterien Berücksichtigung finden, die die Leistungsausführung betreffen. Aber auch hier gilt: Die Kriterien müssen transparent, diskriminierungsfrei und auftragspezifisch zur Anwendung kommen. Bei einem Fahrzeugeinsatz kommt beispielsweise die Berücksichtigung von emissionsfreien oder emissionsarmen Fahrzeugen bei der Bauausführung in Betracht, wobei die Vergabestelle vor der Herausforderung steht, feststehende Kriterien für die Bewertung der Angaben zu formulieren. Entsprechendes gilt auch für den Energieverbrauch von eingesetzten Baugeräten oder für die Berücksichtigung von nachhaltigen Baumaterialien (beispielsweise durch die Wahl von Produkten mit Gütesiegeln).

4. Gütesiegel und Zertifikate

Nachweise wie Gütesiegel und Zertifikate können geeignet sein, besondere Umwelteigenschaften der für die Ausführung verwendeten Mittel oder der ausgeschriebenen Leistung zu belegen. Eine Vergabestelle muss sich nicht nur auf allgemeine Konzeptangaben der eingereichten Angebote verlassen. Wichtig ist, dass sich die geforderten Zertifikate auf die Leistungsausführung als solche und nicht nur auf das Unternehmen des Bieters beziehen müssen.

Berücksichtigt werden könnten beispielsweise folgende Zertifikate:

- ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) und Europäische Umweltmanagement-Verordnung (EMAS)
- ISO 50001 (Energiemanagementsystem)
- DIN SPEC 91436 (Referenzmodell zum betrieblichen Abfall- und Wertstoffmanagement, ausgerichtet an einer Vision »Zero Waste«).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Zertifikate und Qualitätssiegel, etwa die DGNB-Zertifizierungen. Hinsichtlich der einzelnen Nachweise ist jeweils für das konkrete Beschaffungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit sich die Belege als Zuschlagskriterium eignen.

Fazit

Das Vergaberecht gibt öffentlichen Auftraggebern schon heute gute und ausreichende Möglichkeiten an die Hand, Klimaschutzbelange bei der Vergabeentscheidung wertend zu berücksichtigen. Besonders eignet sich dafür die Aufstellung umweltschutzbezogener Kriterien, die für die Auswahl der Angebote herangezogen werden, da der öffentliche Auftraggeber nicht bereits bei der Bestimmung der ausgeschriebenen Leistung festlegen muss, welche besonderen umweltrelevanten Gesichtspunkte bei der Ausführung der Leistung zu berücksichtigen sind. So bleibt breiterer Wettbewerb möglich. Besonders ausdifferenziert und transparent ist dabei der CO₂-Schattenpreis, der die preisliche Bewertung der Angebote um einen monetären Anteil für die CO₂-Bilanz der angebotenen Leistungen für die Dauer des gesamten Lebenszyklus ergänzt. ■■■■■

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bekommt ein Register!

Neuerungen durch das seit 1.1.2024 geltende MoPeG

Eva-Dorothee Leinemann

1. Allgemeines

Es gibt Neuigkeiten im Gesellschaftsrecht: Am 1.1.2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG, BGBl. I 2021, S. 3436) in Kraft. Damit wird vor allem die langjährig von der Rechtsprechung anerkannte Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gesetzlich festgelegt, was eine umfassende Neugestaltung der §§ 705 ff. BGB mit sich bringt. Zukünftig kann eine GbR in einem Gesellschaftsregister mit Publizitätswirkung eingetragen werden, wodurch sich auch die Art und Weise der Eintragung in anderen Registern

(insbesondere im Grundbuch und im Handelsregister) ändert.

Unsere Notarin Eva-D. Leinemann hat die wichtigsten Informationen zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zusammengestellt.

2. Das Gesellschaftsregister und die Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Gesellschaftsregister liegt grundsätzlich beim Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft, das auch das Handelsregister im entsprechenden Landgerichtsbezirk führt. Die Länder können abweichende Regelungen durch Verordnung festlegen. Das Gesellschaftsregister ist in seiner Struktur und Funktionsweise eng an das Handelsregister angelehnt. Anmeldungen zum Gesellschaftsregister müssen elektronisch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden, wofür ein/e Notarin erforderlich ist. Die Beglaubigung im Online-Verfahren ist möglich.

Welche Inhalte müssen bei der Anmeldung ins Gesellschaftsregister angegeben werden – und von wem?

Der Inhalt der Anmeldungen richtet sich nach § 707 Abs. 2 BGB. In der Anmeldung muss auch der Gegenstand der Gesellschaft angegeben werden, sofern er nicht aus dem Namen hervorgeht. Gemäß § 707 Abs. 4 S. 1 BGB sind grundsätzlich alle Gesellschafter gemeinsam für die Anmeldung zuständig. Es wird jedoch allgemein angenommen, dass die Anmeldung auch durch Bevollmächtigte erfolgen kann, obwohl in der Anmeldung (nicht strafbewehrt) versichert werden muss, dass die GbR nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Wie werden die Anmeldungen übermittelt?

Die Übermittlung von Anmeldungen an das Gesellschaftsregister erfolgt durch den/die Notarin über das XNP-Modul »Handelsregister«. Die Eintragung einer GbR im Gesellschaftsregister ist keine konstitutive Voraussetzung für ihre Exis-

tenz oder Rechtsfähigkeit, aber die eingetragenen Tatsachen haben volle Publizitätswirkung.

Welche Auswirkungen hat die Eintragung ins Gesellschaftsregister auf die GbR?

Wenn eine GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist, muss sie den Namenszusatz »eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts« oder »eGbR« führen. Wenn keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine kennzeichnende Haftungsbeschränkung enthalten, z. B. »GmbH & Co. eGbR«. Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 GwG ergibt sich durch die Eintragung im Gesellschaftsregister die Verpflichtung zur Mitteilung bestimmter Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister. Eine Löschung der eGbR aus dem Gesellschaftsregister ist nur nach den allgemeinen Regeln möglich, insbesondere im Rahmen der Liquidation. Eine voraussetzungslose Löschungsmöglichkeit aus Gründen des Verkehrsschutzes besteht nicht. Mit der Möglichkeit zur Eintragung einer GbR im Gesellschaftsregister ändern sich die Regelungen zur Bezeichnung einer GbR in anderen Registern, insbesondere im Grundbuch, im Handelsregister und in der GmbH-Gesellschafterliste, wo nur noch der Name der Gesellschaft, ihr Sitz sowie das Registergericht und das Registerblatt angegeben werden.

3. Das verfahrensrechtliche Voreintragungserfordernis

Das MoPeG regelt an verschiedenen Stellen im Gesetz ein verfahrensrechtliches Voreintragungserfordernis, sodass letztendlich eine Notwendigkeit zur Eintragung im Gesellschaftsregister besteht, insbesondere wenn die GbR grundbuchfähige Rechte erwerben möchte oder in andere Register (als Gesellschafterin) eingetragen werden soll. Es ist zu beachten, dass auch dann ein Eintragungserfordernis im Gesellschaftsregister besteht, wenn sich lediglich der Bestand der Gesellschafter einer bereits in einem anderen Register eingetragenen GbR ändert.

Gemäß § 47 Abs. 2 GBO soll ein Recht für eine GbR im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Diese Regelung betrifft den Erwerb einer Rechtsposition durch eine GbR, insbesondere die Eintragung einer GbR als Eigentümerin. Eintragungen, die Rechte einer GbR betreffen, sollen grundsätzlich nicht im Grundbuch erfolgen, solange die GbR nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist und ihre Bezeichnung im Grundbuch an die neuen Vorgaben angepasst wurde.

Die Richtigstellung der Bezeichnung der nunmehr eingetragenen GbR im Grundbuch er-

fordert die Zustimmung aller bisher eingetragenen Gesellschafter und, wenn die GbR als Eigentümerin eingetragen werden soll, auch die Zustimmung der einzutragenden GbR selbst. Dies betrifft insbesondere den Fall der Veräußerung einer Immobilie durch eine noch nach bisheriger Rechtslage im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene GbR. Es wird daher empfohlen, vor der Beurkundung eines Veräußerungsvertrags die GbR im Gesellschaftsregister einzutragen und den Grundbucheintrag richtigstellen zu lassen. Eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene GbR ist zwar rechtsfähig und kann daher Verträge abschließen, es ergeben sich jedoch verfahrensrechtliche Herausforderungen und materielle Risiken für den Vertragspartner der GbR.

Ein Erfordernis zur Eintragung im Gesellschaftsregister besteht auch, wenn eine GbR Gesellschafterin einer GmbH ist, sowie für die Eintragung einer GbR im Handelsregister, als Gesellschafterin einer anderen GbR und für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten, die im Schiffsregister einzutragen sind.

4. Tod eines Gesellschafters

Der Tod eines Gesellschafters führt künftig nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters. Das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters führt jedoch ausdrücklich zum Erlöschen der Gesellschaft ohne Liquidation und zum Übergang des Gesellschaftsvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den allein verbleibenden Gesellschafter.

5. Fazit

Für alle GbRs, die Eigentümer von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sind, wird aufgrund des Voreintragungserfordernisses bereits jetzt empfohlen, die Eintragung ins Gesellschaftsregister anzustreben. Anschließend ist die Bezeichnung im Grundbuch entsprechend anzupassen. Für die Eintragung ins Grundbuch ist die Zustimmung aller bisher eingetragenen Gesellschafter erforderlich. Wenn die GbR als Eigentümerin eingetragen ist, bedarf es auch der Zustimmung der einzutragenden Gesellschaft. Das Grundbuchamt ist berechtigt, die Eintragung der GbR zu erzwingen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der im Grundbuch ausgewiesene Gesellschafterbestand nicht mehr aktuell ist. Dasselbe gilt, wenn eine GbR nach vorheriger Praxis »in gesamthänderischer Verbundenheit« eingetragen ist.



Eva-Dorothee Leinemann,
Notarin und Fachanwältin für Vergaberecht, Berlin

Ersatzneubau Herzzentrum

Eine Herzenssache für Dresden

Lange hat es gedauert, doch nun ist es so weit – in Dresden entsteht ein Ersatzneubau für das bestehende Herzzentrum Universitätsklinik. Für das Gesamtvorhaben (Planungs- und Bauzeit) ist ein Zeitraum von rund sechs Jahren vorgesehen. Die voraussichtlichen Baukosten belaufen sich auf ca. 295 Mio. Euro, wovon 150 Mio. Euro durch Fördergelder des Freistaats Sachsen finanziert werden



Unvorteilhafter Grundriss: Lange Laufwege und kurzatmige Patienten machten es den Verantwortlichen leicht, sich für einen Ersatzneubau des Dresdner Herzzentrums zu entscheiden

Foto: alsh architekten

Im aktuellen Bestandsbau arbeiten mehr als 800 Beschäftigte in drei Fachkliniken und Instituten für die Gesundheitsversorgung von über 1.000.000 Menschen im Großraum Dresden und Ostsachsen zusammen. Für diese Aufgabe verfügt das Herzzentrum, eine hundertprozentige Tochter der Sana Kliniken AG, über 220 Betten. Die Erfahrungen und Herausforderungen der letzten Jahre – insbesondere im Hinblick auf die Coronapandemie – haben gezeigt, dass etwaige Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen der Bestandsimmobilie am gegenwärtigen Standort aufgrund von baulichen Zwängen entweder nicht sinnvoll umsetzbar sind oder schlicht die gesteigerten Anforderungen der Verantwortlichen nicht in vollem Umfang zu erfüllen vermögen. Zudem würden Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an dem Bestandsgebäude den laufenden Betrieb erheblich beeinträchtigen. Beispielsweise wären temporäre Bereichsschließungen aufgrund anhaltender Bauarbeiten unumgänglich. Zudem käme es zu eingeschränkten Zugangs- und vor allem Behandlungsmöglichkeiten für die PatientInnen. Bereichsschließungen im Falle des Umbaus und/oder der Sanierung des Bestands würden also ungewollte, massive Störungen der über Jahre etablierten Funktionsabläufe nach sich ziehen.

Ausgehend von diesen Überlegungen und Entwicklungsprognosen bis 2030 hat sich die Sana Kliniken AG dafür entschieden, einen Neubau für das Herzzentrum zu errichten. Um die Projektierung des Neubaus kümmert sich die Sana Immobilien Service GmbH (SIS). Bestärkt wurde diese Entscheidung durch die Erkenntnisse aus der Coronapandemie. Während



Eva-Dorothee Leinemann,
Notarin und Fachanwältin für
Vergaberecht, Berlin



Marco Michael Hohensee,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Berlin



Marisa-Therese Golz,
Fachanwältin für Vergaberecht,
Berlin

der pandemischen Krisensituation sind die Nachteile des Bestandsbaus besonders deutlich geworden. Der Grundriss der Klinik entspricht nicht mehr den Maßgaben eines modernen Krankenhauses. Seit Errichtung des Gebäudes Mitte der 90er-Jahre hat sich die Herzmedizin extrem weiterentwickelt und die MitarbeiterInnenzahl des Herzzentrums Dresden nahezu verdoppelt. Die Kapazitätsgrenze ist lange erreicht. Sinnvoll zusammenhängende Strukturen wie eine ebenerdige Anfahrt des Rettungsdienstes und eine direkt dort stattfindende Versorgung der NotfallpatientInnen ist unmöglich. Gleiches gilt für die immer wichtiger werdende bildgebende Diagnostik (MRT/CT). All diese Laufwege kosten Zeit und damit zum einen eventuell Gesundheit und zum anderen Geld. Denn durch die Gegend laufende MitarbeiterInnen können ihrer eigentlichen Aufgabe kaum nachkommen: der Versorgung der PatientInnen. Hinzu kommt, dass Herz-Kreislauf-Erkrankungen aufgrund des demografischen Wandels in den kommenden Jahren stark zunehmen werden. Das abzusehende Versorgungsaufkommen ist im Bestandsbau nicht adäquat zu leisten. Vor diesem Hintergrund war für die Verantwortlichen die Entscheidung für den Neubau des Herzzentrums in der sächsischen Landeshauptstadt eine leichte.

Die Sana Kliniken AG beauftragte ein Berliner Leinemann-Team – bestehend aus Eva-Dorothee Leinemann, Marco Michael Hohensee und Marisa-Therese Golz – mit der vergaberechtlichen Beratung und Durchführung des Vergabeverfahrens für den Neubau des Herzzentrums. Eine öffentliche Ausschreibung war in diesem Fall für den Auftraggeber aufgrund der Regelung des § 99 Nr. 4 GWB verpflichtend, da die Gesamtkosten des Vorhabens zu mehr als 50 Prozent durch Fördermittel subventioniert werden.

Auf Empfehlung der beratenden AnwältInnen entschied sich der Auftraggeber gegen eine Aufteilung der Planungsleistungen in einzelne Lose, sodass schließlich die Beschaffung von Generalplanungsleistungen ausgeschrieben wurde. >>>

Fotos: Leinemann Partner



Vergabeverfahren ohne Komplikationen: Eine enge Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und die große juristische Expertise der beratenden AnwältInnen machten es möglich

Der Vorteil der Beauftragung eines Generalplaners gegenüber der Aufteilung in einzelne (Planungs-) Lose besteht in der Bündelung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Der Generalplaner steht als zentraler Ansprechpartner auf der Planerseite zur Verfügung und ist dabei für die Koordinierung und Verzahnung aller Gewerke allein zuständig. Er wird also mit der Erbringung aller erforderlichen Architekten-, Ingenieur-, Sachverständigen- und Beratungsleistungen beauftragt, um auf diese Weise eine nahezu schnittstellenfreie, alle Fachbereiche übergreifende und integrierende Gesamtplanung sicherzustellen. Infolgedessen minimiert sich der Koordinations- und Betreuungsaufwand aufseiten des Bauherrn, was insbesondere bei größeren Vorhaben für eine erhebliche Entlastung sorgen kann.

Nach umfassender Evaluierung der Ziele des Auftraggebers sowie der einzelnen Charakteristika des geplanten Projekts empfahl das Berliner Leinemann-Team, die zu vergebenden Generalplanungsleistungen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV auszuschreiben. Sinnvoll ist diese Verfahrensart immer dann, wenn etwa eine Leistung nicht erschöpfend bis ins

letzte Detail beschrieben werden kann, aber auch dann, wenn wirtschaftliche Gründe des Auftraggebers für eine Verhandlung im Zuge eines Verhandlungsverfahrens sprechen.

Die Komplexität des Vorhabens erforderte insgesamt zwei Verhandlungsrunden mit den vier Bietern, die sich im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb für die Angebotsphase qualifiziert hatten. Die gut durchdachten, qualitativ hochwertigen Konzepte und Präsentationen der Bieter machten es dem Auftraggeber nicht leicht, eine Zuschlagsentscheidung zu treffen. Doch letzten Endes konnte sich der Bieter Sander.Hofrichter Architekten GmbH gegen die anderen Mitbieter durchsetzen und erhielt sodann den Zuschlag auf sein Angebot.

Im Ergebnis verlief das vom Leinemann-Team durchgeführte Vergabeverfahren von der Bekanntmachung im Januar 2023 bis zur Zuschlagserteilung im August 2023 ohne Komplikationen. Ermöglicht wurde das durch die enge Zusammenarbeit mit dem engagierten Auftraggeber, der stets umfassenden fachlichen Input liefern konnte, sodass zusammen mit der großen juristischen Expertise der beratenden AnwältInnen ein reibungsloses Vergabeverfahren umgesetzt wurde. ■■■■

Schnelle Forderungssicherung

Insolvenzen in der Signa-Gruppe

Die Meldungen über Insolvenzen innerhalb der Signa-Gruppe um René Benko sorgen weiterhin für Unruhe, nicht zuletzt bei den betroffenen Vertragspartnern

Eine Sicherungshypothek für berührte Bauunternehmen und auch Architekten und Planer kann eine Möglichkeit zur Forderungssicherung sein, wenn der konkret betroffene Auftraggeber aus dem Dunstkreis der Signa-Gruppe noch nicht vor der Zahlungsunfähigkeit steht und auch Eigentümer des betroffenen Baugrundstücks ist. Gegebenenfalls lässt sich eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch durch eine gerichtliche einstweilige Verfügung durchsetzen – und das sogar, wenn der Auftraggeber im Ausland sitzt, wie der folgende Fall illustriert.

Die Arup, ein weltweit tätiges Planungs- und Beratungsbüro, hat Projektsteuerungsleistungen für ein Unternehmen der Signa-Gruppe erbracht. Die betroffene Auftraggeberin hat ihren Sitz in Luxemburg und ist zugleich Eigentümerin des Baugrundstücks.

Nachdem die Abschlagsrechnungen zu Beginn des Projektes noch regelmäßig bezahlt wurden, blieben die Zahlungen irgendwann aus. Die Projektsteuerungsleistungen wurden jedoch unstrittig vertragsgemäß erbracht. Infolge der Presseberichterstattung sowie der ausbleibenden Werklohnzahlungen stellte sich daher die Frage, wie die Honorarforderungen optimal abgesichert werden können. Schnelles Handeln ist im Fall einer möglichen Insolvenz entscheidend und kann die Chancen erheblich steigern, für ausstehende Forderungen noch Geld zu erhalten.

Leinemann Partner haben daher nach Mandatierung umgehend bei Gericht die Eintragung einer



Schnelles Handeln ist geboten, wenn bei drohender Insolvenz Forderungen (für bereits erbrachte Leistungen) gesichert werden sollen

Vormerkung im Grundbuch im Wege einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit welcher der Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek grundbuchrechtlich abgesichert wird. Dem Antrag ist bereits wenige Tage nach Einreichung und ohne mündliche Verhandlung stattgegeben worden. Doch für eine wirksame Eintragung der Vormerkung waren damit noch nicht alle Weichen gestellt.

Das deutsche Prozessrecht sieht für solche Eilverfahren vor, dass eine einstweilige Verfügung nicht durch das Gericht, sondern durch die Antragstellerin selbst am Sitz der Antragsgegnerin zugestellt werden muss – und das innerhalb einer Woche. Dies stellt insbesondere bei einem Sitz des Antragsgegners im Ausland eine besondere Herausforderung dar. Es war umgehend Kontakt zu einem luxemburgischen Gerichtsvollzieher (sog. huissier) aufzunehmen. Noch am Abend des gleichen Tages, an dem die einstweilige Verfügung bei Gericht in Berlin abgeholt werden konnte, wurde ein Bote beauftragt, die anwaltlich bereits vorbereiteten Unterlagen samt dem gerichtlichen Beschluss an den luxemburgischen Gerichtsvollzieher für die Zustellung zu übergeben. Und tatsächlich konnte dann schon einen Tag später die einstweilige Verfügung durch den huissier wirksam an die Auftraggeberin in Luxemburg zugestellt werden. Die Vormerkung wurde dann entsprechend eingetragen. ■■■■



Thomas Kirch,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Berlin



Simon Gesing,
Rechtsanwalt, Berlin

Städtebau

Baubegleitende Beratung der Strelitzki Gruppe

Die Strelitzki Gruppe gestaltet seit Jahrzehnten die städtebauliche Zukunft von Berlin und seinem Umland. Nach dem Leitsatz »Kreativ sein und Neues wagen« werden wegweisende Nutzungskonzepte mit maximalem Anspruch auf Qualität auf den Weg gebracht. Dabei hat die Strelitzki Gruppe stets ein besonderes Gespür für Trends und Standorte bewiesen. Insbesondere die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen und Unternehmen, für die die Projekte erschaffen werden, stehen dabei im Fokus

»Wir sind regional stark verwurzelt und bauen aus Überzeugung da, wo wir selbst leben: in Berlin. Und für Berlin.«, so Julian Strelitzki, geschäftsführender Gesellschafter der Strelitzki Gruppe. Die Unternehmensgruppe wurde in den 80er-Jahren aufgebaut und ist unter anderem durch ihr Erfolgsprojekt Estrel Hotel Berlin international bekannt. Seit 2007 ist der Schwerpunkt der Strelitzki Gruppe die Entwicklung, der Bau und die Vermarktung von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Insgesamt wurden bisher Immobilienprojekte mit einem Projektvolumen von über 650 Mio. Euro realisiert.

Hierzu gehört unter anderem das Projekt Axis Offices – das neue Entrée zur Rummelsburger Bucht.



Marc Steffen,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Berlin



Nicolas Störmann,
Rechtsanwalt, Berlin



Rea Hoxha,
Rechtsanwältin, Berlin

Bereits von der Warschauer Brücke aus gut zu sehen, markiert das Gebäude durch seine Höhe und Gestalt den Eingang zum Bezirk Lichtenberg. Die horizontale Gliederung der Natursteinfassade vermittelt fließend zwischen der hohen Verkehrsfrequenz am Ostkreuz und der idyllischen Ruhe des Rummelsburger Sees mit seiner neu gestalteten Promenade. Auf die bedeutende städtebauliche Lage antwortet die Architektur mit markanter Sachlichkeit: Klare Formen, Glas und gerundete Ecken setzen Zeichen. Dominantes Element der Fassadengestaltung ist Travertin, ein heller Kalkstein mit offener Struktur, der Natürlichkeit mit einer hochwertig puristischen Anmutung verbindet. Axis, ein Geschäfts- und Bürogebäude der Strelitzki Gruppe mit mehr als 11.000 m² Mietfläche und einer Höhe von 32 m auf sieben Vollgeschossen, etabliert die perfekte Umgebung für Ideen, Interaktion und Effizienz und bietet einen fantastischen Blick über Berlin in greifbarer Nähe zur grünen Wasserlandschaft.

Mit der rechtlichen Begleitung von Leinemann Partner um Partner Marc Steffen und

Fotos: Leinemann Partner



Hochwertig puristisch: Im Umgang mit Baumängeln konnte Leinemann-Partner Marc Steffen in der Regel eine einvernehmliche Lösung erzielen

sein Team, bestehend aus Nicolas Störmann und Rea Hoxha, entstehen in Berlin und im Berliner Umland in Zusammenarbeit mit der Strelitzki Gruppe zahlreiche Wohn- und Geschäftsimmobiliën. Leinemann Partner berieten den Bauherrn bereits bei der Ausarbeitung der Projekt-Musterverträge. Auch in Bezug auf Nachtragsleistungen und Mängelmanagement stehen die Leinemann-Anwälte mit juristischer Beratung zur Seite. Bei laufenden Bauvorhaben steht hier vor der Abnahme regelmäßig die Herausforderung im Umgang mit Män-

Foto: Axis Offices von Strelitzki Gruppe

gelrechten im Raum. Wenngleich Mängelrechte vor der Abnahme nur in besonderen Fallkonstellationen existieren, ist es in den Projekten der Strelitzki Gruppe aufgrund der zeitlichen Vorgaben häufig erforderlich, die ausführenden Unternehmen im Rahmen des juristisch Zulässigen zur Beseitigung der Mängel und zur Erbringung der Restleistungen zu bewegen. Durch die langjährige Erfahrung und Expertise von Leinemann-Partner Marc Steffen konnte in der Regel eine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

Vergabe

Ein Parkhaus oder keins?

Überraschende Wendung im Nachprüfungsverfahren



Neues Schulzentrum in Dortmund: Depenbrock Systembau hat mithilfe von Leinemann Partner den Zuschlag erhalten

Ein Vergabenachprüfungsverfahren ist immer für Überraschungen gut. Das zeigte sich erneut, als Ende August 2023 die Depenbrock Systembau GmbH und Co. KG für ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer (VK) Westfalen erteilte. Es ging um eine EU-weite Ausschreibung der Stadt Dortmund, die einen Vertragspartner für Planung und Bau einer vierzügigen Grundschule, einer Förderschule sowie einer Tageseinrichtung für Kinder suchte. Das Projektvolumen erwartete man bei ca. 70 Mio. Euro.

Depenbrock hatte das in fast allen Kriterien am besten bewertete Angebot abgegeben und sollte den Auftrag erhalten. Die Stadt legte in ihrer funktionalen Leistungsbeschreibung Wert auf Nachhaltigkeit, wertete den anzubietenden Pauschalpreis mit einem Anteil von nur 50 % und berücksichtigte zusätzlich den CO₂-Fußabdruck mit 15 % Wichtigkeit (bewertet mit dem CO₂-Äquivalent anhand der Ökobaudat-Datensätze gemäß DIN EN 15804). Auch die architektonische Leitidee und gestalterische Qualität wurden mit 15 Prozent Wichtigkeit angesetzt. Für die Optimierung der Vorplanung des Auftraggebers, die die Bieter übernehmen oder verändern konnten, waren max. zehn Prozent der Wertungspunkte erhalten.

Im Verlauf dieses Verhandlungsverfahrens wurden mit den Bietern intensive Verhandlungsgespräche geführt. Zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens erhob ein Bieter irgendeine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs.

3 GWB. Erstmals nach Erhalt der Bieterinformation, wonach Depenbrock den Auftrag bekommen sollte, wandte sich nun der unterlegene Bieter an die Stadt mit einer Vielzahl von Rügen gegen die Vergabeunterlagen, u. a. die Wertung des CO₂-Fußabdrucks und eine angeblich falsche Umsetzung der Vorplanung.

Die zuständige Vergabekammer Westfalen beschloss zunächst, die für den Auftrag vorgesehene Bieterin Depenbrock Systembau zum Verfahren beizuladen. Christian von Ulmenstein, Kristin Beckmann und Ralf Leinemann übernahmen die Vertretung der Mandantin vor der Vergabekammer.

Eigentlich schien der Fall klar: Nach § 160 Abs. 3 GWB sind Bieter verpflichtet, ihrer Ansicht nach bestehende Defizite in den Vergabeunterlagen unverzüglich, spätestens aber bis zur Angebotsabgabe zu rügen, ansonsten ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig. Hier war also die Rüge zweifellos zu spät erfolgt. Der Gesetzgeber nimmt durch diese Vorgabe hin, dass möglicherweise vergaberechtlich falsch ausgeschrieben wurde. Dennoch besteht kein Rechtsschutz dagegen, wenn sich die Bieter nicht rechtzeitig deswegen an den Auftraggeber wenden und Abhilfe verlangen. Die Vergabekammer führt nämlich keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle eines Vergabeverfahrens durch, sondern kann nur solche möglichen Verstöße aufgreifen, die von einem Bieter rechtzeitig während des Verfahrens beanstandet wurden.

Foto: loomn

Somit war vorliegend etwa die Rüge gegen die Wertung des CO₂-Fußabdrucks präkludiert, weil sie schon vor Angebotsabgabe hätte erhoben werden müssen.

Eine interessante Wendung erhielt der Fall durch einen Hinweisbeschluss der VK Westfalen, wonach wohl ein Parkhaus zwingend angeboten werden müsse. In den Vergabeunterlagen war vorgesehen, dass die Bieter planerisch eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen darstellen mussten. Die Vorplanung der Stadt sah dafür ein Parkhaus vor (in der Leistungsbeschreibung war gelegentlich auch das Wort »Parkpalette« enthalten). Depenbrock hatte durch eine Umgliederung der Gebäudekörper eine Möglichkeit gefunden, die Parkplätze ebenerdig auf dem Gelände darzustellen. Nachdem die Stadt dies überprüft hatte, unterrichtete sie beide Bieter in den Verhandlungen darüber, dass Stellplätze nicht nur durch ein Parkhaus, sondern auch durch einen Parkplatz zulässig dargestellt werden können. Der andere Bieter hielt in seinem finalen Angebot aber an einem Parkhaus fest, Depenbrock hingegen sah einen Parkplatz vor.

Initiiert durch einen entsprechenden Vortrag des unterlegenen Bieters meinte die Vergabekammer nun, dass die Schaffung eines Parkhauses eine vergaberechtliche Mindestbedingung darstellen könnte, von der nicht abgewichen werden dürfe. Diese Argumentation erwies sich auch in der mündlichen Verhandlung noch als Problem. Die Leinemann-Anwälte machten deutlich, dass bei diesem Vergabeverfahren gar keine Mindestbedingungen vorgesehen waren: Nirgends in den Vergabeunterlagen fand sich dieser Begriff, und die Bieter waren ausdrücklich berechtigt, von der Vorplanung des Auftraggebers abzuweichen. Zudem: Auch bezüglich des Parkhauses hatte der unterlegene Bieter im Verfahren keine Rüge nach § 160 Abs. 3 GWB erhoben, obwohl ihm in der Verhandlungsrunde und durch die Übersendung des Protokolls der Verhandlung mündlich wie schriftlich mitgeteilt worden war, dass nicht unbedingt ein Parkhaus angeboten werden müsse, sondern dass auch (ebenerdige) Parkplätze ausreichen. Noch in der mündlichen Verhandlung tendierte die Vergabekammer jedoch dazu, dem Antrag des unterliegenden Bieters stattzugeben.



Ralf Leinemann, Fachanwalt für Vergaberecht sowie für Bau- und Architektenrecht, Berlin



Christian von Ulmenstein, Fachanwalt für Vergaberecht, Berlin

Fotos: Leinemann Partner, Jörn Henrik Depenbrock



»Wir sind froh, mit dem Team um Ralf Leinemann sehr erfahrene Anwälte auf unserer Seite gehabt zu haben, deren Verfahrensstrategie uns am Ende den Erfolg im Nachprüfungsverfahren gebracht hat.«

Jörn Henrik Depenbrock, Geschäftsführer der Depenbrock Systembau GmbH und Co. KG

Dazu Ralf Leinemann: »Wir waren in der Verhandlung verblüfft, dass ein nicht einmal als Mindestbedingung ausgeschriebenes Parkhaus gleichwohl dazu umdeklariert wurde und eine Abweichung davon unbeirrt als unzulässig angesehen wurde, obwohl sie den Bietern ausdrücklich schriftlich gestattet und dies nicht gerügt worden war.«

Das Leinemann-Team hatte daher vorsorglich noch darauf verwiesen, dass nach zwei Entscheidungen des OLG Celle (17.11.2011 – 13 Verg 6/11) und des für die VK Westfalen in zweiter Instanz zuständigen OLG Düsseldorf (13.5.2019 – VII-Verg 47/18) selbst ein eindeutiger Vergabeverstöß nicht von Amts wegen durch die Vergabekammer aufgegriffen werden darf, wenn die Bieter ihn kannten und dennoch keine Rüge erhoben haben. Nach der intensiven Diskussion in der mündlichen Verhandlung entschied man sich dazu, diese Position in einem Schriftsatz nach dem Termin noch einmal ausführlich juristisch darzustellen. Als dann drei Wochen später der Beschluss der Vergabekammer kam, hatte sich diese Strategie als erfolgreich herausgestellt. Die Kammer hatte sich zwar nicht von ihrer Ansicht abbringen lassen, dass der Bau eines Parkhauses eine Mindestbedingung für die Planung der Bieter darstellen sollte. Auf den letzten anderthalb Seiten des Beschlusses stellte sie jedoch dar, dass ihr ein Aufgreifen dieses vermeintlichen Vergabeverstößes von Amts wegen nicht möglich sei, zumal die zitierten Entscheidungen, insbesondere des OLG Düsseldorf, dies unmöglich machten. Der Nachprüfungsantrag des unterlegenen Bieters wurde zurückgewiesen. Kurze Zeit später erhielt die Depenbrock Systembau GmbH & Co. KG von der Stadt Dortmund den Auftrag für die Errichtung des neuen Schulkomplexes.

WDR-Filmhaus Köln

Sanierung des Kölner Filmhauses – ausufernde Kosten, Kündigungen und gerichtliche Auseinandersetzungen

Mitten in der Kölner Innenstadt, an der Nord-Süd-Fahrt, ist der WDR auf mehrere, nach dem Zweiten Weltkrieg errichtete Gebäude verteilt. So auch auf das 1974 erbaute WDR-Filmhaus. Das Filmhaus ist der journalistische und technische Mittelpunkt des WDR, weitere Produktionsflächen befinden sich außerdem im Kölner Stadtteil Bocklemünd. Seit einiger Zeit befindet sich das Filmhaus in der Sanierung, weil die Betriebserlaubnis des Gebäudes 2020 aus Gründen des Brandschutzes abgelaufen ist. Außerdem entsprach das veraltete Gebäude nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen des Senders

Als klar war, dass es im alten Gebäude nicht mehr weitergehen kann, stand der WDR vor folgenden Optionen: Abriss des Gebäudes und kompletter Neubau oder Sanierung. Der WDR empfand die Sanierung des Gebäudes als nachhaltigste und wirtschaftlichste Lösung, denn so könnten die Gebäudefläche erhalten und fast 60% der Gebäudesubstanz wiederverwendet werden.



Thomas Hildebrandt,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht sowie
Vergaberecht, Hamburg



Rasmus Gersch,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Hamburg

Ziel der Sanierung war von Beginn an ein »crossmediales Medienhaus«, welches durch offene und flexible Architektur punkten sollte. Medienübergreifend sollten dort ab Ende 2024 von fast 700 MitarbeiterInnen in den Bereichen Hörfunk, Fernsehen und Internet produziert werden.

Unsere Mandantin, ein Ingenieurunternehmen, das unter anderem zahlreiche Leistungen im Bereich TGA-Planung und technische Projektsteuerung anbietet, übernahm an diesem Bauvorhaben für einen Generalplaner die TGA-Planung und bekam es im Projektverlauf mit erheblichen Verzögerungen, Leistungsänderungen und deutlich höheren Kosten als ursprünglich geplant zu tun. Als keine Möglichkeit mehr bestand, die ausufernden Kosten zu realisieren oder wenigstens abzusichern und den zeitlichen Projektverlauf angemessen neu aufzustellen, gab es für die Mandantin keine andere Möglichkeit mehr, als den Vertrag unter Mithilfe unserer Hamburger Leinemann-Partner Thomas Hildebrandt und Rasmus Gersch zu kündigen.

Ende Januar 2024 veröffentlichte der Landesrechnungshof (LRH) in Nordrhein-Westfalen schließlich seinen abschließenden Bericht mit den Prüfergebnissen der Baumaßnahmen des WDR zum Umbau

Fotos: Leinemann Partner



240 Mio. Euro statt 130 Mio. Euro: Das Projektbudget für die Sanierung des Kölner Filmhauses stieg im Laufe des Bauvorhabens deutlich an. Die Kostenplanung des WDR stieß auf deutliche Kritik des Landesrechnungshofs

des Filmhauses. Insbesondere die Kostenplanung des WDR wurde stark kritisiert. Auch sämtliche entsprechenden Stellungnahmen des WDR änderten nichts an den Erkenntnissen der Prüfer, die in ihren Repliken an diesen festhielten.

Der LRH kommt zu dem Schluss, dass der WDR im Vorfeld der Entscheidung zur Sanierung des Filmhauses weder eine langfristige Immobilienstrategie verfolgte noch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt habe sowie dem Verwaltungsrat vor Projektbeginn keinen groben Kostenrahmen für die Baumaßnahme vorgelegt hätte.

Das Projektbudget ist im Laufe des Bauvorhabens von 130 Mio. Euro auf 240 Mio. Euro angestiegen. Der WDR begründete dies mit den in der Zwischenzeit allgemein gestiegenen Kosten in der Baubranche. Laut LRH sei dies allerdings auch auf die Leistungserweiterungen am Bauvorhaben durch den WDR als Auftraggeber

zurückzuführen und widerspräche den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenplanung. Während der Baumaßnahme war die Fertigstellung der grundlegenden technischen Gebäudeausrüstung durch unsere Mandantin sehr entscheidend, weil diese unter anderem die Voraussetzung für das geplante Studio im Untergeschoss des Gebäudes sowie das Rechenzentrum ist. Der unausweichlichen Kündigung unserer Mandantin folgt nun eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Generalplaner und im Zuge dessen auch mit dem WDR über ausstehende Honorarforderungen.

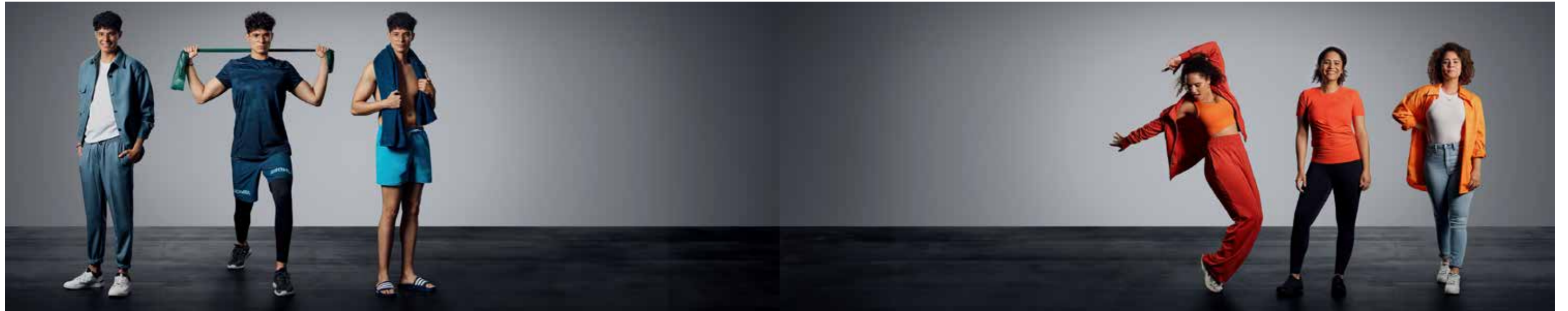
Der aktualisierte Zeitplan des WDR geht inzwischen von einem Start des Betriebs im sanierten Filmhaus im Spätsommer 2025, statt wie ursprünglich geplant Ende 2024, aus – auch dann allerdings noch nicht in voller Besetzung. Wann genau also der komplette Betrieb im modernisierten Filmhaus starten wird, ist noch nicht absehbar.

Foto: BBarc_bloomimages

Firmenfitness

Fit und gesund bis zur Rente

Firmenfitness-Verbundlösung für Hamburgs öffentlichen Dienst



Mit Fitness gegen Alltagsstress und Bürokrankheiten: Ein Betriebliches Gesundheitsmanagement kann die MitarbeiterInnen finanziell und organisatorisch unterstützen, gesund zu bleiben

Ein Meeting reiht sich an das andere, Rechnungen schreiben, Angebote prüfen, Genehmigungen einholen. Für die neue Software steht auch noch eine Schulung an. Alles soll digitaler werden, moderner, schneller. Klar ist: Beschäftigte stehen heute mehr unter Druck als früher. Die Anforderungen an Flexibilität, Arbeitspensum und Lernbereitschaft steigen – und das meist in einer sitzenden Tätigkeit. Immer mehr Menschen macht das krank: Nach Angaben des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erreichte die Anzahl anerkannter Berufskrankheiten im Jahr 2022 mit fast 200.000 Fällen einen neuen Höchststand.

Regelmäßiges Fitnesstraining kann helfen, Stress ab- und Muskeln aufzubauen, um den Rücken zu stärken und den Kopf freizukriegen. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) kann die MitarbeiterInnen dabei finanziell und organisatorisch unterstützen – in Zeiten des Fachkräftemangels ist BGM für viele Arbeitgeber nicht nur eine soziale Zusatzleistung, sondern eine existenzsichernde Maßnahme.

Auch die öffentliche Hand muss sich darum kümmern, dass die eigenen MitarbeiterInnen bei dem umfassenden Transformationsdruck gesund bleiben und sich wohlfühlen. Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigte daher, einen Kooperationsvertrag mit einem Firmenfitness-Verbundanbieter abzuschließen – und beauftragte Bastian Haverland aus dem Hamburger Leinemann-Büro damit, die Ausschreibung des Konzessionsvertrages im sogenannten einstufigen Verhandlungsverfahren nach § 12 Abs. 1, 2 KonzVgV rechtlich zu begleiten.

Prognostisch wird von zehn Prozent der Beschäftigten als Nutzer ausgegangen.

Ziel war es, den Beschäftigten in Behörden, Landesbetrieben und Hochschulen ein effektives Training mit einem vielfältigen Angebot an Sportarten zu ermöglichen. Der Erfahrung nach nutzen etwa rund zehn Prozent der Beschäftigten ein solches Firmenfitness-Angebot.

Projekte

Für die Betriebe, Hochschulen und Behörden des Stadtstaates arbeiteten Ende 2021 insgesamt rund 76.000 MitarbeiterInnen. Für den Konzessionsvertrag wurde daher angenommen, dass rund 7.600 Beschäftigte ein solches Angebot aktiv annehmen würden. Bei Zuschlagserteilung sollte jedoch keine Abnahmemenge garantiert werden und auch keine Verpflichtung zur Abnahme bestehen.

Umfangreiches Bewegungs- und Sportangebot

Das Angebot sollte den Beschäftigten vielfältige Sport- und Bewegungsmöglichkeiten bieten. Dar-

Details zum Vergabeverfahren

Die Verantwortlichen im Personalamt Hamburg suchten einen erfahrenen Auftragnehmer, der ein erprobtes Verfahren vorweisen kann, über einen klar strukturierten und gut organisierten Onlineauftritt verfügt und damit die Gewähr dafür bietet, das Verfahren nahezu ohne Verwaltungsaufwand beim Auftraggeber sicherzustellen.

Da die Anzahl der NutzerInnen sich auch an den finanziellen Vorteilen der Firmenfitness-Verbundlösung orientieren wird, wollte die Hansestadt für ihre

Sport für alle: Den MitarbeiterInnen der Freien und Hansestadt Hamburg steht nun ein umfangreiches Fitnessangebot zur Verfügung – nach eingehender Prüfung der Vergabeunterlagen durch Leinemann-Partner Bastian Haverland

über hinaus sollten digitale Angebote in Form von Apps und Livekursen zur Bewegung, Ernährung sowie Stressbewältigung und Entspannung zur Verfügung stehen. Das sollte gewährleisten, dass die Beschäftigten ein effektives Fitnessangebot individuell nach ihren Bedürfnissen, Interessen und Möglichkeiten wahrnehmen können.

Neben einem umfangreichen Bewegungs- und Sportangebot sollte der Vertrag den Beschäftigten Zugang zu einem großen Netzwerk an zahlreichen Sport-, Fitness- und Wellnesseinrichtungen bieten, die nicht nur auf die Landesgrenzen Hamburgs beschränkt sein sollten, sondern auch im Radius 60 km Umland liegen. Das sollte sicherstellen, dass ein möglichst großer Teil der Beschäftigten dieses Angebot in Anspruch nehmen kann.

Das Gesamtangebot sollte außerdem digital zugänglich sein. Daher sollte den NutzerInnen eine übersichtliche und intuitiv bedienbare App zur Verfügung gestellt werden, über die sie sich bei allen Verbundpartnern einchecken können und die auch das Angebot an Live- und On-Demand-Kursen enthält.



Bastian Haverland, Fachanwalt für Vergaberecht sowie für Bau- und Architektenrecht, Hamburg

Beschäftigten ein wirtschaftlich attraktives Angebot erreichen. Darüber hinaus sollte der Prozess möglichst kostenneutral, aufwandsarm und digital sein.

Die Vergabestelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Vergabe europaweit bekannt gemacht. Zuschlagskriterien waren, nach eingehender rechtlicher Beratung durch Bastian Haverland, das Konzept Firmenfitness, Kommunikation/Werbung – gewichtet mit 60 Prozent, und der Preis, gewichtet mit 40 Prozent. Den Zuschlag erhielt schließlich das Unternehmen EGYM Wellpass.

Neubauten für Polizei und Justiz

Modern bauen im »Land der Frühaufsteher«

Leinemann Partner beraten die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH bei drei großen Bauvorhaben



Der geplante LKA-Neubau in Barleben bei Magdeburg soll aus zwei Hauptgebäuden mit PV-Anlagen auf dem Dach und einem Nebengebäude bestehen

Die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, kurz IPS, wurde 2021 gegründet, um die Wege für große Neubauprojekte des Landes Sachsen-Anhalt zu ebnen. Inzwischen ist die Gesellschaft vom Land mit diversen großen Neubau- und Sanierungsprojekten beauftragt und nimmt hierfür die öffentlichen Bauherrenaufgaben wahr. Großen Wert legt die Gesellschaft dabei auf die effiziente und dynamische Realisierung der Projekte und deren Vorbildfunktion für das öffentliche Bauen in Sachsen-Anhalt.

Bei drei großen Vorhaben setzt die IPS auf die Beratung von Leinemann Partner: Beim Neubau des Landeskriminalamtes, der Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Volkstedt sowie dem Neubau des Amtsgerichts Aschersleben ist ein Team von LP-RechtsanwältInnen aus Berlin um die PartnerInnen Ralf Averhaus, Christoph Conrad, Stefan Erdmann, Marco Michael Hohensee, Eva Leinemann und Armin Preussler mandatiert.

Neues Landeskriminalamt für Sachsen-Anhalt

In Barleben bei Magdeburg wird mit dem Neubau des Landeskriminalamtes (LKA) derzeit das größte öffentliche Landes-Hochbauprojekt Sachsen-Anhalts realisiert. Bisher ist das LKA an verschiedenen Standorten in Magdeburg und Schönebeck untergebracht. Für optimale Ermittlungserfolge sollen mit dem Neubau modernste Arbeitsbedingungen und zeitgemäße Arbeitsmöglichkeiten für die LKA-Mitarbeitenden geschaffen und die Kompetenzen an einem Standort gebündelt werden.

Auf dem ca. acht Hektar großen Gelände soll die zukünftige Arbeitsstätte rund 700 ErmittlerInnen, PolizistInnen und WissenschaftlerInnen in ca. 1.100 Räumen beherbergen. Dafür sind drei wesentliche Gebäudekomplexe geplant.

Der Bau des neuen LKA ist zukunftsorientiert und nachhaltig ausgerichtet, so wird zum Beispiel eine Zertifizierung nach BNB-Silber angestrebt. Die geschätzten Kosten für das gesamte Bauvorhaben belaufen sich auf ca. 350 bis 400 Mio. Euro. Die bauliche Fertigstellung des Neubaus ist für Ende 2028 geplant.

Leinemann Partner fungieren bei diesem Projekt als externe Vergabestelle einschließlich der Ver-



Ralf Averhaus,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Berlin



Christoph Conrad,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht sowie
Verwaltungsrecht, Berlin

Fotos: IPS, Leinemann Partner

»Dass wir uns mit Leinemann Partner für die richtige Kanzlei entschieden haben, hat dieses erste große gemeinsame Projekt bestätigt.«

Thomas Poege, Geschäftsführer der IPS



»Wir freuen uns, dieses interessante und anspruchsvolle Projekt im Justizvollzug betreuen zu dürfen.«

Marco Krüger, Prokurist der IPS

tragsgestaltung und haben im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens mit mehrstufigem Auswahlverfahren Ende 2023 die Generalplanerleistungen vergeben. »Dass wir uns mit Leinemann Partner für die richtige Kanzlei an unserer Seite entschieden haben, hat bereits dieses erste gemeinsame Projekt bestätigt. Die Verträge mit dem Generalplaner für den Neubau des LKAs konnten bereits früher als ursprünglich geplant unterzeichnet werden«, freut sich Thomas Poege, Geschäftsführer der IPS.

JVA-Erweiterung in Volkstedt

Die European Prison Rules stellen formal zwar nur Empfehlungen (Soft Law) an die Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates dar, bekommen in der Praxis aber zunehmend Bedeutung und enthalten detaillierte Regelungen zu den Haftbedingungen, denen das nationale Recht nachkommt. Dies sieht unter anderem mehr und größere Einzelzellen vor, weswegen zahlreiche Justizvollzugsanstalten Platzmangel haben. Mit Neubauprojekten und Sanierungsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Volkstedt werden modernste Haftbedingungen und neue Haftplätze für das Land Sachsen-Anhalt geschaffen. Die Erweiterung der JVA Volkstedt sieht in einem ersten Bauabschnitt insbesondere den Bau zweier neuer Hafthäuser vor. In einem zweiten Bauabschnitt folgt die Sanierung der Bestandsliegenschaft. »Wir freuen uns, dieses interessante und anspruchsvolle Projekt im Justizvollzug betreuen zu dürfen«, so Marco Krüger, Prokurist der IPS.



Stefan Erdmann,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Berlin



Marco Michael Hohensee,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Berlin



Eva-Dorothee Leinemann,
Notarin und Fachanwältin für
Vergaberecht, Berlin



Armin Preussler,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht sowie
Vergaberecht, Berlin

Fotos: IPS, Leinemann Partner

Leinemann Partner sind auch hier als externe Vergabestelle bei der Vergabe der Projektsteuerungsleistungen einschließlich der Vertragsgestaltung tätig und sind derzeit mit der Vergabe der Totalübernehmerleistungen für die Neubaumaßnahmen betraut. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnittes ist derzeit für Ende 2026 vorgesehen.

Neubau im Stadtkern der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts

Das dritte gemeinsame Bauprojekt der IPS zusammen mit Leinemann Partner ist der Neubau des Amtsgerichts Aschersleben. Aschersleben ist die älteste Stadt Sachsen-Anhalts und verfügt über eine unbebaute Fläche am Westeingang des historischen Stadtkerns. Ziel des Neubaus ist es, die unterschiedlichen Standorte des Amtsgerichts, wie des Grundbuchamtes und des zentralen Mahngerichts, für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusammenzuführen. Auch hier fungieren Leinemann Partner als externe Vergabestelle bei der Vergabe der Generalplanungsleistungen einschließlich der Vertragsgestaltung. Bei den weiteren Vergaben der Bauleistungen berät Leinemann Partner baubegleitend.

Der Berliner Leinemann-Partner-Rechtsanwalt Ralf Averhaus freut sich über den bisherigen Verlauf der Mandate: »Wir sind dankbar für die Zusammenarbeit mit der IPS, die hervorragend funktioniert. Entscheidungen werden zügig getroffen, in allen Projekten haben wir ein exzellentes Miteinander mit den verschiedenen Teams der IPS. So können wir gemeinsam etwas in Sachsen-Anhalt bewegen!«.

»Unser Ziel ist ein möglichst ungestörter Bauablauf in jeder Phase des Projekts«

In ganz Deutschland gibt es sehr viele Projekte, die an irgendeiner Stelle von Leinemann Partner Rechtsanwälte begleitet werden. Weil der Fokus der Kanzlei auf dem Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht und Immobilienrecht liegt, ist gerade auch die Schnittstellenkompetenz von Leinemann Partner gefragt. Beraten wird der gesamte Lebenszyklus eines Projekts. Vor diesem Hintergrund baut die Kanzlei seit einigen Jahren auch das Bauversicherungsrecht um Rechtsanwalt Igor Zarva aus. Das LP Magazin traf ihn zum Interview



Igor Zarva studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg und absolvierte darüber hinaus erfolgreich den Master of Insurance Law (LL.M.) an der Universität Hamburg. Der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht wurde Anfang 2024 zum Salary Partner bei Leinemann Partner, wo er seit 2019 am Berliner Standort arbeitet, ernannt

LP Magazin: Bevor Sie vor fünf Jahren zu Leinemann Partner nach Berlin wechselten, arbeiteten Sie für einen großen Versicherer ...

Igor Zarva: ... die Allianz Versicherung AG in Hamburg. Dort beriet ich als »Legal Counsel« insbesondere bei der Abwicklung komplexer industrieller Großschäden und steuerte Prozesse mit einem jährlichen Schadensvolumen von bis zu 100 Mio. Euro.

Welche versicherungsrechtlichen Mandate betreuen Sie heute?

Ob es ein Glasbruch an der teuren Eingangsfront eines Einkaufszentrums, ein falsch montiertes Rohr im Keller eines Mehrfamilienhauses mit Wasseraustritt samt erheblichen Folgeschäden oder ein ausgebranntes Parkhaus ist – bei Schäden dieser Art stehen mein Kollege Jasper Strehlow, der Fachanwalt für Versicherungsrecht ist, und ich mit dem Bauversicherungsteam unseren Mandanten beratend zur Seite und sorgen

Foto: Leinemann Partner

dafür, dass das vom Versicherer zustehende Geld eingeholt wird sowie Sanierung und Neubau trotz Schäden kosteneffektiv verlaufen.

Inwiefern unterscheidet sich Ihre heutige Arbeit in einer Kanzlei von der für ein Versicherungsunternehmen?

Bei der Allianz beriet ich zum Beispiel im Falle von abgebrannten Fabriken oder überschwemmten Häusern im Rahmen von Elementar-Großereignissen und steuerte den Prozess gegenüber allen Beteiligten, insbesondere den VersicherungsnehmerInnen, wenn diese eine anwaltliche Begleitung hatten. Durch diese Erfahrung bei den internen Prozessen sowie der »Denke« eines Großversicherers werde ich heute von VersicherungsnehmerInnen insbesondere dann gerne eingeschaltet, wenn es darum geht, außergerichtliche Einigungen herbeizuführen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, führen wir selbstverständlich auch gerichtliche Prozesse.

Es gilt also, im Namen der Mandanten kontinuierlich den Druck hoch zu halten und sich nicht von der Haltung eines Versicherers beirren zu lassen, wenn man einen vernünftigen Deckungsansatz verfolgt?

Exakt. So konnte kürzlich zum Beispiel der Schadenfall einer neu entstandenen WEG in Berlin über das Ombudsmannverfahren als Geheimtipp erfolgreich und vollständig reguliert werden, inklusive sämtlicher Zinsen und auch Rechtsanwaltskosten. Der Clou lag darin, dass die



Jasper Strehlow,
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Berlin

Foto: Leinemann Partner

WEG als Verbraucher anzusehen ist und daher den Ombudsmann als Verbraucherschlichtungsstelle ansprechen kann. Hier war bei einem Starkregenereignis Wasser in die mangelhaft installierte Tiefgaragen-Außenleuchte hineingelaufen. Das löste einen Kurzschluss aus, der auch die Rückstau Pumpe ausfallen ließ, die dem gleichen Verteilerkreis anhing. Auf diese Weise ist dann der gesamte Keller mit Wasser vollgelaufen.

Der Versicherer lehnte die Deckung des Schadens unter Verweis auf die fehlende Elementar-Versicherung ab, sodass die WEG mit unserer anwaltlichen Unterstützung das Ombudsmannverfahren einleitete. Die Begründung für eine Deckung, wonach ein Kurzschlusschaden aufgrund bedingungsgemäß versicherter »sonstiger Ursachen« vorliegt, wurde vom Ombudsmann bestätigt, und der Versicherer regulierte vollständig über insgesamt 45.000 Euro. Der Ombudsmann darf bei Schäden bis zu 100.000 Euro eingeschaltet werden, und seine Entscheidung ist zwar offiziell nur bis 10.000 Euro verbindlich, aber die Versicherer halten sich auch im Übrigen an dessen Einschätzung.

Über den Versicherungs-Ombudsmann, der als Verbraucherschlichtungsstelle eine außergerichtliche Entscheidung herbeiführen soll, konnte der Streitfall also zugunsten Ihres Mandanten geklärt werden?

Richtig. Die Versicherungsbedingungen waren an dieser Stelle mit dem Ausdruck »sonstige Ursachen« einfach sehr weit gefasst und da im Versicherungsrecht Unklarheiten über die Auslegung der Versicherungsbedingungen – es handelt sich um AGB – zulasten des Versicherers gehen, hat dieser sich der Entscheidung des Ombudsmanns gebeugt. Wir konnten so das Verfahren zur Freude des Mandanten gewinnen.

Sie haben für Ihre Mandanten das sogenannte Versicherungs-

»Durch diese Erfahrung bei den internen Prozessen sowie der »Denke« eines Großversicherers werde ich heute von VersicherungsnehmerInnen insbesondere dann gerne eingeschaltet, wenn es darum geht, außergerichtliche Einigungen herbeizuführen.«

Igor Zarva, Salary Partner bei Leinemann Partner

baumanagement kreiert. Was verbirgt sich dahinter?

Unser Ziel ist ein möglichst ungestörter Bauablauf in jeder Phase des Projekts. Ein Schaden – insbesondere bei großen Baustellen praktisch nahezu vorprogrammiert – kann den Bauablauf erheblich beeinträchtigen; und wenn er eintritt, gilt es die Schadenbehebung zentral zu organisieren. Hierzu gehört die Kommunikation unter anderem mit den VersicherungsnehmerInnen, Bauleitung, Versicherer, Maklern und Projektsteuerer. Nach meiner Erfahrung steht der Makler zwar im Lager des Bauherrn, arbeitet aber regelmäßig mit den Versicherern zusammen und ist daher in der Kommunikation doch befangen. Zuweilen erfolgt die Tätigkeit auch viel zu langsam und wird der Dringlichkeit nicht gerecht.

Die Bauleitung und Projektsteuerer brauchen wiederum rechtliche Unterstützung beim Verfassen der Schadenanzeige und Führen des weiteren Schriftverkehrs sowie bei Verhandlungen mit dem Versicherer. Es gibt zudem Möglichkeiten, schneller an die Regulierungssumme zu kommen bzw. den Versicherer zu einer eigenverantwortlichen Schadenbehebung zu bewegen. Außerdem gibt es versicherte Kostenpositionen, auf die der Versicherer in der Regel nicht hinweist. Bei der Lösung all dieser Punkte unterstützen wir unsere Mandanten als zentraler Ansprechpartner für das Versicherungsbaumanagement.

Herzlich willkommen



Frau Rechtsanwältin **Carola Schad** verstärkt seit November 2023 das Team am Hamburger Standort und berät vorwiegend im privaten Baurecht.



Der renommierte Brandschutzexperte **Till Fischer** wechselte zum 1. März 2024 als Salary Partner zu LP ins Berliner Büro. Er berät und vertritt vornehmlich Industrieunternehmen im baulichen Brandschutzrecht und zu allen Fragen der Betreiberpflichten von Anlagen.



Seit April 2024 verstärkt **Monique Ruttmann** das Team unseres Hamburger Büros und berät im Immobilienrecht, insbesondere im gewerblichen Mietrecht, insbesonders im privaten Bau- und Architektenrecht.

Glückwunsch zur Salary-Partner-Ernennung!



Rechtsanwalt **Igor Zarva** wurde am 1. März zum Salary Partner ernannt. Er ist seit 2019 am Berliner Standort tätig und berät unsere Mandanten insbesondere im privaten Baurecht und (Bau-) Versicherungsrecht.



Wir gratulieren **Timm Schoof** und **Lars Thiel** (beide Berlin) ganz herzlich zum Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht! Damit versammeln wir nun 41 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht bei LP.



20 Jahre bei Leinemann Partner



Unsere Senior-Partner **Thomas Hildebrandt** und **Jochen Lüders** feiern dieses Jahr ihr 20-jähriges LP-Jubiläum. »Wir danken unseren Partnern sehr herzlich für die langjährige Verbundenheit. Ihre exzellente Arbeit hat maßgeblich dazu beigetragen, dass Leinemann Partner in den vergangenen zwei Jahrzehnten erfolgreich gewachsen sind!«, so Unternehmensgründer Ralf Leinemann.

Fotos: Leinemann Partner

Auszeichnungen



LP ist Top Tier Kanzlei: Die Ergebnisse der »Legal 500 Deutschland 2024-Ausgabe« sind für unsere Kanzlei äußerst erfreulich

The Legal 500

Die »The Legal 500 Deutschland 2024-Ausgabe« wurde Mitte Februar veröffentlicht und die Ergebnisse sind für unsere Kanzlei äußerst erfreulich: Im Baurecht sind wir als Top-Tier-Kanzlei gelistet, im Vergaberecht als Tier-2-Kanzlei, im Immobilienrecht als Tier-5-Kanzlei.

- Ralf Leinemann wird im **Baurecht** besonders hervorgehoben und in die »Hall of Fame« aufgenommen.
- **Besonders hervorgehoben** werden unsere PartnerInnen Dr. Amneh Abu Saris, Jonas Deppenkemper, Rasmus Gersch, Bastian Haverland, Thomas Hildebrandt, Marc Oliver Hilgers, Marco Michael Hohensee, Michael Göger, Stephan Kaminsky, Thomas Kirch, Jarl-Hendrik Kues, Eva-Dorothee Leinemann, Ralf Leinemann und Shushanik Röcker.

• Als **führende Namen** werden erneut Ralf Leinemann im Bau- und Vergaberecht sowie Thomas Hildebrandt im Baurecht gelistet.

• Als **oft empfohlen** werden Ralf Leinemann (»Top-Berater, Kompetenz, Praxisnähe, internationale Erfahrung; konkurrenzlos im Markt«, Mandant), Thomas Hildebrandt (»sehr gut«, Mandant), Oliver Schoofs, Marc Oliver Hilgers und Stephan Kaminsky im Baurecht aufgeführt, zunehmend auch Jarl-Hendrik Kues. Im Vergaberecht sind es Eva-Dorothee Leinemann (»Top-Beraterin«, Mandant), Ralf Leinemann (»die Performance der Leinemanns ist beeindruckend, auch über den Baubereich hinaus« Wettbewerber über beide) sowie Jarl-Hendrik Kues (»engagiert und konstruktiv«, Wettbewerber).

JUVE

Das in der Anwaltschaft weit verbreitete JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien zählt Leinemann Partner seit Jahren zu den Top-Kanzleien im Bau- und Vergaberecht, so auch wieder im aktuellen Band für 2023/2024.

- Im **Baurecht** werden Leinemann Partner von JUVE als Marktführer genannt, im **Vergaberecht** als tonangebender Akteur im Markt für Bauvergaben. Hervorgehoben wird insbesondere die enge Verzahnung des Bau-, Immobilien- und Vergaberechts sowie die Expertise bei Infrastrukturprojekten, komplexen Neubauprojekten, im IT- und Gesundheitssektor sowie bei Konzessionsvergaben und komplexen Nachprüfungsverfahren.

Fotos: Leinemann Partner

WirtschaftsWoche

Leinemann Partner sind im diesjährigen Ranking der WirtschaftsWoche als Top-Kanzlei für privates Baurecht ausgezeichnet worden.

• Darüber hinaus gehören unsere Kollegen Michael Göger, Jarl-Hendrik Kues, Oliver Homann und Ralf Leinemann zu den **renommiertesten Anwälten** – so viele wie bei keiner anderen Kanzlei.

• Das Handelsblatt Research Institute (HRI) fragte über 2.300 JuristInnen aus 189 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen und Kolleginnen für **privates Baurecht und Immobilienrecht**. Nach Bewertung der Jury setzten sich für privates Baurecht 20 Kanzleien mit 21 AnwältInnen und für Immobilienrecht 20 Kanzleien mit 29 JuristInnen durch.

Großer Erfolg wie im Vorjahr



Seit einigen Jahren unterstützen wir unter Federführung unseres Berliner Partners Ralf Averhaus die Teilnahme am **Soldan Moot Court** der Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Soldan Moot Court ist ein Wettbewerb für Studierende deutscher Jurafakultäten. Anhand eines fiktiven Falls wird ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert, um Studierende durch Beweiserhebung und -würdigung an die forensische Tätigkeit von RechtsanwältInnen heranzuführen.

Nun haben uns die TeilnehmerInnen im Berliner Büro besucht und einen Rückblick auf den Soldan Moot Court des letzten Jahres gegeben. Dabei knüpften sie nahtlos an den Erfolg aus dem Vorjahr an: Das Team hat im November den Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für die beste Klageschrift gewonnen und wurde darüber hinaus für die zweitbeste Klageerwiderung ausgezeichnet. Herzlichen Glückwunsch an das gesamte Team!

Gemeinsam auf die Piste



Die **Skibegeisterten** bei Leinemann sind dieses Jahr wieder über das Wochenende des 8. März gemeinsam ins Zillertal gefahren. Dieses Mal fand sich eine Gruppe von über 20 Personen zusammen. Wir sind froh, dass alle unverletzt über die Pisten gedüst sind, und dankbar für die schöne gemeinsame Zeit bei besten Wetterbedingungen!

Lebhaftes Podiumsdiskussion



Beim **12. Berliner Brandschutztreff** versammelten sich die Brandschutzinteressierten und hörten den Vorträgen unserer ReferentInnen **Ralf Averhaus** (LP), **Dipl.-Ing. Thomas Koch** (AWK), **Meike Johnsen**, LL.M., M.A. (Richterin am Verwaltungsgericht), **Stefan Erdmann** (LP), **Dipl.-Ing. Wolfram Dratwa** (AWK), **Winfried Wiesner** (Inolares) und **Dr. Jacob Duvigneau** (Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung) zu. Lebhaft wurde anschließend vor den 70 TeilnehmerInnen unter der Moderation von Winfried Wiesner bei der Podiumsdiskussion von **Christoph Conrad** (LP), Wolfram Dratwa, Thomas Koch und **Vladislava Zdesenko** (LP) diskutiert. Herzlichen Dank unserem Kooperationspartner A W K Ingenieurgesellschaft sowie den Sponsoren der Veranstaltung Inolares, MULTIMON und SVT. Übrigens: Der 13. Berliner Brandschutztreff findet am 15. Oktober 2024 statt.

Fotos: Leinemann Partner

Geregelte Kommunikation



Im Februar lud das Hamburger Leinemann-Büro zum **Arbeitskreis Baurecht** ein. Der Abend stand unter dem Motto »Die neue DIN 1045 – Kommunikation wird geregelt – Technische und rechtliche Folgen für die am Bau Beteiligten«. Herzlichen Dank an unsere Referenten **Dr. Lutz Pisarsky**, Senior-Projektleiter Bauberatung des Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V. und **Dr. Thomas Hildebrandt**, Partner im Hamburger Leinemann-Büro, für den interessanten Vortrag. Ein besonderer Dank gilt natürlich allen TeilnehmerInnen für das Interesse und den Austausch beim anschließenden Get-together!

Neues aus der LP-Academy



Im **ersten Seminar des Jahres** drehte sich im Januar an unserem Düsseldorfer Standort alles rund um LinkedIn! Referentin **Heide Schneider** zeigte den TeilnehmerInnen, wie sie auf der Plattform am besten interagieren, Content kreieren oder wiederverwenden und welche Typen von LinkedIn-Mitgliedern es gibt. Darüber hinaus verriet sie viele Tipps & Tricks, wie die Reichweite gesteigert werden kann. Die Seminare der LP-Academy finden regelmäßig zur internen Weiterbildung des Leinemann-Teams statt.

Fotos: Leinemann Partner

An der Schnittstelle von Bau- und Vergaberecht



Am 31. Januar 2024 fand im Maritim proArte Hotel Berlin das LP-Seminar »**Nachträge und Bauzeit aus mangelhafter Ausschreibung**« mit 115 (!) TeilnehmerInnen statt. Die Referenten **Ralf Leinemann**, **Armin Preussler** und **Christian von Ulmenstein** führten durch verschiedene Themen an der Schnittstelle von Bau- und Vergaberecht. Aufgrund der großen Nachfrage wird das Seminar erneut am 15. Mai 2024 an gleichem Ort durchgeführt.

After-Work-Event



Unter dem Motto »**Breitling x Advocates**« fand am 11. April in der Breitling-Filiale am Berliner Ku'damm ein After-Work-Event unserer Berliner AnwältInnen statt. Zu Mixology-Drinks, leckerem Flying Fingerfood und den Klängen einer DJane kamen die KollegInnen abseits unserer Kanzleiräume zum fachlichen und persönlichen Austausch sowie der ein oder anderen Partie Billard in geselliger Atmosphäre zusammen.



Ulla-Wiggen-Ausstellung
in Kassel: Werke der
schwedischen Künstlerin
aus sechs Jahrzehnten sind
bis Anfang Juni im Museum
Fridericianum zu sehen

Ausstellung: Ulla Wiggen - Outside / Inside

Das Museum Fridericianum in Kassel zeigt seit Ende Februar 2024 eine Ausstellung der schwedischen Künstlerin Ulla Wiggen. Die Ausstellung erstreckt sich über sechs Jahrzehnte ihres Schaffens. Die Leinemann-Stiftung für Bildung und Kunst interessierte sich natürlich besonders für die erste Werkgruppe, die vor allem Bilder von Schaltkreisen und anderen elektronischen Komponenten umfasst. In weiteren Reihen malte Ulla Wiggen Porträts, medizinische Darstellungen von Knochen und inneren Organen sowie die jüngeren, sehr markanten Arbeiten, die die Iris des Auges zum Gegenstand haben. Die Gemälde zeichnen sich durch malerische Raffinesse und Detailgenauigkeit aus. Letztlich geht es immer um das Interesse der Künstlerin an der visuellen Erkundung der Funktionsweise komplexer Systeme, seien es elektronische Schaltkreise, Computer oder Körper und Geist. Mehr als 60 Werke werden im Fridericianum in Kassel gezeigt, was einen einzigartigen Überblick über ihr Gesamtwerk gibt. Die Leinemann-Stiftung hat einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Realisierung der Ausstellung bereitgestellt. Die Werke sind bis zum 2. Juni 2024 in Kassel zu sehen.



Foto: Nils Klingner/Museum Fridericianum

Unentbehrlich für die Vergabepraxis.

Vorteile auf einen Blick

- Gemeinsame Kommentierung von VgV und UVgO zeigt Parallelen wie Unterschiede auf
- berücksichtigt die erforderlichen Anpassungen des Vergaberechts aufgrund der »eForms«
- berücksichtigt das erste Gesetz zur Änderung des SaubFahrzeugBeschG
- Praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert zugleich
- von einem breiten Team von Autorinnen und Autoren aus der Vergabepraxis



Leinemann/Otting/Kirch/Homann
VgV – UVgO

2024. Rund 1300 Seiten.
In Leinen ca. € 179,-
ISBN 978-3-406-64725-3
Neu im Mai 2024

☰ beck-shop.de/11513464

Die umfassende Grundlage

Die seit 2016 geltende **Vergabeverordnung** (VgV) stellt die Grundlage für alle Vergabeverfahren dar, bei denen keine Bauleistungen beschafft werden. Das neue Werk kommentiert die VgV und die **Unterschwelvenvergabeordnung** (UVgO) umfassend und praxisgerecht. Es orientiert sich dabei eng an der hier besonders wichtigen **vergaberechtlichen Rechtsprechung**. Mit der gemeinsamen Kommentierung von VgV und UVgO wird die Vielzahl der **Parallelen** ebenso deutlich wie **Unterschiede** und Gemeinsamkeiten in der Rechtsanwendung **ober- wie unterhalb der Schwellenwerte**. Die EU-Richtlinien und die Rechtsprechung des EuGH werden besonders berücksichtigt. Abgerundet wird die Darstellung durch die Kommentierung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge.

Praxisorientierte Informationen

Bei den Erläuterungen zur UVgO im Bereich der rein nationalen Vergabeverfahren finden auch **Ländervorschriften und Entscheidungen der Zivilgerichte** aus den einstweiligen Verfügungsverfahren Berücksichtigung. **Sonderregelungen** z.B. anlässlich der Covid-19-Pandemie, wegen **Störungen der Lieferketten**, drastischer Materialpreisanstiege etwa in Folge des Ukraine-Kriegs oder aus anderen Gründen werden an den entsprechenden Stellen berücksichtigt.



WEMPE

FEINE UHREN & JUWELEN

WEMPE-CUT®

137 Facetten – Die spektakulärste Art Licht zu brechen.

BERLIN, KURFÜRSTENDAMM 214-215, T 030 882 68 78

UND AN DEN BESTEN ADRESSEN DEUTSCHLANDS UND IN NEW YORK, PARIS, LONDON, WIEN, MADRID – WEMPE.COM